

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

A1-Bescheinigung

Bei Dienstreisen mitführen,
sonst kann es teuer werden

Resturlaubsansprüche

Informationspflicht des Arbeitgebers

Wie verhalten sich Mediziner richtig?

Elterliche Entscheidungsbefugnis

Werbungskosten

Das können Ärzte, die vermieten,
bei der Steuer absetzen

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**



MIT ALLER KRAFT GEGEN HAUTKREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

**Schütz' deine Haut.
Du hast nur die eine.**

Susanne Klehn, Moderatorin

Susanne Klehn



Deutsche Krebshilfe
HELFEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

wer als Ärztin oder Arzt beruflich ins Ausland reist, zum Beispiel zum Treffen unter Kollegen nach Brüssel, muss generell eine gültige A1-Bescheinigung mit sich führen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Aufenthalt nur ein paar Stunden oder mehrere Tage in Anspruch nimmt. Auch die Tatsache, ob es sich bei den sogenannten „Entsandten“ um Freiberufler oder angestellte Ärzte handelt, ist nicht relevant – das Nichtmitführen einer gültigen A1-Bescheinigung kann mit hohen Verwarnungsgeldern geahndet werden. Über die aktuelle Rechtslage und alle wichtigen Details zum A1-Verfahren informieren wir in unserem Leitartikel ab Seite 8.

„Der Resturlaub verfällt erst nächstes Jahr im März.“ Ein weit verbreiteter Irrtum unter Arbeitnehmern: Ist im Arbeits- oder Tarifvertrag nichts anderes vereinbart, verfällt der Urlaub zum Jahresende, also jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Jahresurlaub der Arbeitnehmer kommt für das Jahr 2019 erstmals zur Anwendung, zusammen mit einer Informationspflicht durch die Arbeitgeber. Welche Inhalte in der Informationspflicht vorkommen müssen und was Arbeitgeber diesbezüglich noch beachten müssen, erklären wir in unserem „meditaxa Spezial“ auf Seite 16.

Mutter, Vater, Kind, Arzt? Wer entscheidet im Falle einer wichtigen Heilbehandlung am Patienten „Kind“? Können Ärzte immer davon ausgehen, dass der Elternteil, der mit dem Kind beim Arzt vorstellig wird, auch allein entscheidungsbefugt ist? Es sind schwierige Situationen, bei denen oft nicht die Zeit bleibt, um rechtliche Fragen zu klären. Generell sollten sich Ärzte in dem Punkt aber die Zeit nehmen – nicht nur, um sich selbst rechtlich abzusichern. Weshalb rechtliche Informationen das Mutter-Vater-Kind-Arzt-Vertrauensverhältnis stärken können und weshalb es so wichtig ist, erfahren Sie in unserer Rubrik „Familie“ auf Seite 18.

Das letzte Quartal für dieses Jahr ist bereits angebrochen – wir bedanken uns bei Ihnen, liebe Mandantinnen und Mandanten, sehr geehrte Leserinnen und Leser – für ein spannendes Jahr 2019.

Wir freuen uns, Sie auch weiterhin, im neuen Jahr und darüber hinaus, über alles Wichtige in Sachen Steuern und Recht informieren zu dürfen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins Jahr 2020.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Rechtsgrundlagen der A1-Bescheinigung

Seite 8

EXTRA KURZ

eRezept freiwillig · 305 Millionen Euro für StartUps im Gesundheitswesen · EBM-Reform: Keine Einigung, Termin verschoben · Steuerberater: Auftragsverarbeiter nach DSGVO? _____ 6

Bürokratieentlastungsgesetz III
DSGVO: Teilweise Erleichterung _____ 7

IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Sinkt das Regressrisiko mit dem Terminalservice- und Versorgungsgesetz wirklich? _____ 7

FINANZEN

Betriebliches Fahrrad und Co.:
Mobilität zum Kalenderjahresende _____ 12

Der Soli wird abgeschafft – zumindest für die meisten _____ 12

Abgabensatz zur Künstlersozialversicherung
bleibt bei 4,2 % _____ 13

Portoerhöhung für Standardbriefe _____ 13

Hausbesuche trotz Abwesenheit abrechnen _____ 14

Ehrenamtliche Betreuerin: Aus Landeskasse gezahlte
Aufwandsentschädigungen können steuerpflichtig sein _____ 14

FINANZEN

Und manchmal geht es steuerfrei... _____ 15

Transparenz für hohe Summen _____ 15

FAMILIE

Steuerliche Berücksichtigung
privater Schulkosten _____ 18

Zusage für Großtagespflege beendet Wunsch
nach Krippenplatz oder Tagesmutter _____ 19



FAMILIE

Elterliche Entscheidungsbefugnis bei
Behandlung Minderjähriger –
wie verhalten sich Mediziner richtig?

– Teil I –

Seite 18





SPEZIAL
Informationspflicht über Resturlaubsansprüche und möglichen Verfall zum Jahresende bzw. zum 31.03. des Folgejahres

Seite 16

 **LEBEN**

Freiwilliges Engagement: Ein Geschenk, das nichts kostet und der Dank unbezahlbar ist _____ 20

Macht nicht nur Spaß, sondern auch klug _____ 20

Take IT „green“ _____ 21

LESEN & HÖREN _____ 21

 **PRAXISNAH**

Abzugsbeschränkung von Kosten für häusliches Arbeitszimmer _____ 24

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar _____ 24

Ist der Notarzt selbstständig tätig? _____ 25

Zurück zur Zeiterfassung _____ 25

Ausnahmen bestätigen die Regel _____ 25

TI – wer haftet, wenn der Konnektor gehackt wird? _____ 26

Zahl der Datenpannen verzehnfacht _____ 26

12345678910 – ichbineinPasswort _____ 27

Weshalb Ziele so wichtig sind _____ 28



IMMOBILIEN
Werbungskosten: Das können Ärzte, die vermieten, bei der Steuer absetzen

Seite 22

 **IMMOBILIEN**

Sonderabschreibungen für Mietwohnungen _____ 22

Immobilienkredite: Fehlerhafte Klausel im Widerruf _____ 23

Unverzügliches Nutzen des Familienheims zur Erlangung einer Erbschaftsteuerbefreiung _____ 23

 **SERVICE**

Impressum _____ 29

Unser Onlineportal _____ 30

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 31

Xtra kurz

eRezept freiwillig

Frühestens im Herbst 2020 soll das eRezept kommen. Die technischen Standards werden bis Juni 2020 von der Gematik definiert. Das Ausstellen eines eRezepts soll allerdings für Ärzte nicht zwingend sein, da die Papierform doch die praktikable Lösung ist, gerade bei Hausbesuchen. Das Potenzial des eRezepts sieht das Bundesministerium im Rahmen der Videosprechstunde zur Arzneimittelverordnung und bei Wiederholungsrezepten.

Quelle: meditaxa Redaktion

305 Millionen Euro für StartUps im Gesundheitswesen

Deutsche Startups haben bei Finanzierungsrunden im ersten Halbjahr 2018 mehr als 1,8 Milliarden Euro eingesammelt. Das geht aus einer Auswertung der Strategieberatung LSP Digital hervor. Die Top-drei-Branchen nach investiertem Risikokapital sind Automobil (564 Millionen Euro), Finanzen & Versicherungen (376 Millionen Euro) sowie Gesundheitswesen (305 Millionen Euro). Das abgebildete Ranking steht für 95 Prozent des insgesamt aufgewendeten Risikokapitals. Unangefochtene Startup-Metropole Nummer eins ist immer noch Berlin. Die deutsche Hauptstadt zieht rund zwei Drittel aller Startup-Investitionen an. Quelle: A&W online



EBM-Reform: Keine Einigung, Termin verschoben

Der überarbeitete EBM kommt nicht wie geplant zum Jahresbeginn 2020. KBV und Krankenkassen konnten in entscheidenden Fragen noch keinen Konsens erzielen, sodass der Termin nochmals verschoben wurde. Dementsprechend hat der Bewertungsausschuss am 10.09.2019 einen neuen Zeitplan aufgestellt. Die Beratungen zur Weiterentwicklung des EBM sollen danach bis zum 11.12.2019 abgeschlossen werden; der angepasste EBM soll zum 01.04.2020 in Kraft treten. Der Erweiterte Bewertungsausschuss soll in den strittigen Punkten vermitteln. Im Fokus der Reform steht die Bewertung der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen im EBM. Sie wird an die aktuelle Kostenstruktur der einzelnen Arztgruppen angepasst. Auch das für die Punktzahlbewertungen notwendige kalkulatorische Arztgehalt muss weiterentwickelt werden. Außerdem werden die Zeiten, die Ärzte im Schnitt für eine Behandlung oder Untersuchung benötigen und die ebenfalls in die Leistungsbewertung einfließen, neu festgelegt. Die Leistungen im EBM wurden im Jahr 2005 kalkuliert; basierend auf Daten der 90er Jahre. Dabei haben sich die Kosten für einzelne Leistungen in den vergangenen Jahren unterschiedlich entwickelt, sodass deren Bewertung angepasst werden muss. Dies gilt auch für die Zeiten, die teilweise zu hoch sind.

Steuerberater: Auftragsverarbeiter nach DSGVO?

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) geht, wie die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), davon aus, dass Steuerberater, die Löhne und Gehälter abrechnen, keine nur weisungsgebundenen Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO sind. Anders sähen dies einzelne Landesdatenschutzbehörden, so der DStV. Bei der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung würden Steuerberater nach Anweisung arbeiten und müssten deshalb eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit ihren Mandanten schließen. Dieser Auffassung stünden die Beratungspraxis und die zwingenden Berufsregeln der Steuerberater ausdrücklich entgegen, betont DStV-Präsident Elster. Steuerberater würden immer eigenverantwortlich und unabhängig arbeiten. In der Praxis seien sie es, die sich etwa um die Ermittlung der korrekten Stundenvergütung und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns kümmern. Die unterschiedlichen Positionen müssten im Interesse der Betroffenen in den gemeinsamen Fachgremien der Datenschutzbehörden behandelt und rechtlich gelöst werden.

Quelle: Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 12.08.2019



Xtra kurz

Bürokratieentlastungsgesetz III

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Referentenentwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) III vorgelegt, das u. a. den Wegfall der „gelben Zettel“ zur Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit (AU) mit sich bringen soll. Dem Gesetzesentwurf zufolge sollen gesetzlich Versicherte nicht mehr verpflichtet sein, ihrem Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung vorzulegen, da die entsprechenden Daten den Arbeitgebern durch die Krankenkassen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Neben dem TSVG beschäftigt sich damit ein weiteres Gesetz mit der elektronischen AU-Bescheinigung: Nicht nur zwischen Arzt und Krankenkasse, sondern auch zwischen Kasse und Arbeitgeber soll die AU künftig elektronisch übermittelt werden. Darüber hinaus verpflichtet das TSVG allerdings den behandelnden Arzt auch, dem Patienten eine unterschriebene Bescheinigung mit Arztstempel auszustellen. Bisher müssen Ärzte die AU-Bescheinigung auf Papier in dreifacher Ausfertigung erstellen – für den Versicherten, die Krankenkasse und den Arbeitgeber. Die digitale Übermittlung an die Krankenkassen wird für Vertragsärzte ab 2021 verpflichtend. Zeitgleich werden die Kassen verpflichtet, die AU den Arbeitgebern digital zur Verfügung zu stellen.

DSGVO: Teilweise Erleichterung



Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf zur zweiten Anpassung und Umsetzung des BDSG und vieler weiterer Gesetze an die DSGVO verabschiedet. Unter anderem liegt künftig die Schwelle für die Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei 20 Beschäftigten (statt wie zuvor bei zehn). Das Gesetz soll kleinen Unternehmen und Praxen Entlastung bringen.

 IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Sinkt das Regressrisiko mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz wirklich?

Kürzungen beziehungsweise Nachforderungen darf es in Zukunft nur maximal zwei Jahre rückwirkend geben. Die zwei Jahre laufen für ärztliche Leistungen erst ab Erlass des Honorarbescheides, für ärztlich verordnete Leistungen ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die ärztlichen Leistungen verordnet worden sind. Die Regresssummen werden aufgrund der neuen Differenzschadensberechnung gesenkt, da künftig bei Nachforschungen nicht mehr die gesamten Kosten der als unwirtschaftlich erbrachten Leistungen

erstattet werden, sondern nur noch der Differenzbetrag zwischen wirtschaftlicher und unwirtschaftlicher Leistung. Die Stichprobenprüfung im Sinne der Wirtschaftlichkeitsprüfung soll bis November dieses Jahres durch eine Prüfung ersetzt werden. Dieser Prüfung muss ein begründeter Antrag bei der Krankenkasse vorausgehen. Wirtschaftlichkeitsprüfungen für die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit sowie Verordnungen von Krankenhausbehandlungen, Reha- und Vorsorgeleistungen soll es zukünftig keine mehr geben. Das TSVG räumt demnach nicht nur Patienten mehr Rechte, sondern zumindest auch Ärzten mehr Spielräume ein.



Dr. Ralf Erich Schauer
Mitglied
der meditaxa Group e. V.
Steuerberater,
und Partner der
Dr. Schauer
Steuerberater-
Rechtsanwälte
PartG mbH

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!

Rechtsgrundlagen der A1-Bescheinigung



Der Besuch internationaler Kongresse, Messen oder Treffen unter Kollegen im Ausland ist für Ärzte – ganz gleich ob Niedergelassene oder Angestellte – heutzutage nichts Ungewöhnliches mehr. Neu ist dabei auch nicht die sogenannte A1-Bescheinigung, die selbst bei kurzen Aufenthalten im Ausland von ein paar Stunden unbedingt mitzuführen ist.

Eine Kontrolle ohne gültige A1-Bescheinigung kann teuer werden: bis zu 10.000 Euro Verwarnungsgeld und der Zutritt zum Firmen- oder Messegelände kann versagt werden. Kontrollen finden aktuell verstärkt an Flughäfen und in Hotels statt. Umso wichtiger ist es, sich rechtzeitig vor dem nächsten Auslandsaufenthalt mit dem Thema A1-Bescheinigung auseinanderzusetzen.

Grundsätzliches zum A1-Verfahren

Jede Entsendung eines Arbeitnehmers ins Ausland wirft arbeits-, lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen auf. Generell gilt: Jeder EU-Mitgliedsstaat hat sein eigenes Sozialversicherungssystem. Theoretisch würde es bei einem Auslandsaufenthalt für eine Person, die dort tatsächlich eine Beschäftigung ausübt, bedeuten, auch dort Versicherungsbeiträge nach dem jeweiligen Sozialversicherungssystem des Einsatzlandes zu zahlen. Damit nicht in mehreren Mitgliedsstaaten Versicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, regelt als Ausnahme von diesem Prinzip § 4 SGB IV die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung bei einer Entsendung aus Deutschland heraus.

HINWEIS

§ 5 SGB IV schließt bei einer Entsendung eines Arbeitnehmers von einem ausländischen Unternehmen nach Deutschland die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften aus.

Somit gelten bei einem vorübergehenden grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz innerhalb der EU jeweils die Rechtsvorschriften nur eines EU-Mitgliedsstaates. Als Nachweis, dass für Entsendungen ins Ausland die versicherungsrechtlichen Regelungen des Entsendestaates weiter gelten, wurde 2010 die A1-Bescheinigung (akkurate Bezeichnung: „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1)“) eingeführt. Eine Entsendung im Sinne der Sozialversicherung ist sowohl bei Arbeitnehmern als auch im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.

i HINWEIS

Selbst wer in grenznahen Gebieten wohnt und mit dem Firmen- oder Praxisfahrzeug zum Tanken ins benachbarte EU-Land fährt, riskiert bereits eine Geldstrafe, sollte er keine gültige A1-Bescheinigung für den kurzen Aufenthalt vorweisen können.

Das A1-Verfahren

Arbeitgeber müssen vor der Entsendung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers die für sie oder ihn zuständige Einzugsstelle über die Entsendung informieren. Ebenso verhält es sich mit Niedergelassenen, die eine Dienstreise ins Ausland planen. Die jeweilige Einzugsstelle prüft bei Entsendungen innerhalb der EU, ob die Entsendung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 vorliegt und ob die deutschen Rechtsvorschriften für die Zeit der Auslandsbeschäftigung weiterhin anzuwenden sind. Als Beleg, dass für den Entsandten weiterhin ausschließlich das Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates gilt, muss eine A1-Bescheinigung beantragt und als Nachweis über den in Deutschland bestehenden Sozialversicherungsschutz des Entsandten während des Auslandsaufenthaltes mitgeführt werden.

Bei der Beantragung und Mitführung der A1-Bescheinigung kommt es nicht darauf an, ob der Aufenthalt nur mehrere Stunden dauert oder ob es sich um einen mehrmonatigen Arbeitseinsatz im Ausland handelt. Grundsätzlich ist also bei jedem beruflich bedingten Grenzübertritt eine A1-Bescheinigung zu beantragen und mitzuführen.

i HINWEIS

Wird ein EU-Land lediglich als Transitland durchquert, ist für dieses keine A1-Bescheinigung zu beantragen.

Beispiel

Ein Arzt fährt zu einer Tagung nach Belgien und durchfährt dabei die Niederlande, so muss er lediglich nur für Belgien eine A1-Bescheinigung beantragen und mitführen.

Achtung: Erfolgt auf dem Weg nach Belgien ein Stopp in den Niederlanden, z. B. für ein kurzes Treffen unter Kollegen, muss jeweils eine A1-Bescheinigung für beide EU-Länder beantragt und mitgeführt werden.

Entsendungen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn

Für das Sozialversicherungsrecht richtet sich die Definition des Begriffs der Entsendung ausschließlich nach § 4 SGB IV – egal, ob eine Entsendung im politischen oder wirtschaftlichen Sinne als Dienstreise, Versetzung oder Abordnung bezeichnet wird. § 4 SGB IV regelt, dass die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung auch dann gelten, wenn ein Entsandter im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt wird. Gleiches gilt beispielsweise auch für Niedergelassene mit Praxissitz in Deutschland.

i HINWEIS

Der Begriff Entsendung wird im Arbeits- und Steuerrecht für längerfristige mehrmonatige oder sogar mehrjährige Beschäftigungen im Ausland verwendet. Im Sinne der Sozialversicherung erfüllt bereits ein kurzer Aufenthalt im Ausland – die Teilnahme an einer Besprechung – den sozialversicherungsrechtlichen Tatbestand einer Entsendung.

§ 4 SGB IV gilt für Arbeitnehmer (bspw. angestellte Ärzte) eines Unternehmens (bspw. Krankenhauses) in Deutschland wenn:

- Es sich um eine Entsendung im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses handelt und
- Die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus oder durch ihre Eigenart zeitlich begrenzt ist.

Die Entsendung im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Sozialversicherung, beispielsweise für angestellte Ärzte, setzt voraus, dass die Beschäftigung durch ein Unternehmen (eine Arztpraxis, ein Krankenhaus, MVZ, eine Klinik, usw.) mit Sitz in Deutschland erfolgt. Die Rechtsform des Unternehmens spielt hierbei keine Rolle. Die Bedeutung des Begriffs „Sitz“ im Sinne der EG-Verordnung Nr. 883/2004 wurde dahingehend definiert, dass damit der satzungsgemäße Sitz gemeint ist, an dem die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die zentrale Verwaltung vorgenommen wird.

Mit dem Begriff „Beschäftigung“ ist eine nichtselbstständige Tätigkeit nach § 7 gemeint (eine wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit und eine Tätigkeit nach Weisungen und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers). Der nur vorübergehend im Ausland Beschäftigte muss

organisatorisch weiterhin im Betrieb in Deutschland eingegliedert bleiben. Ein weiteres Merkmal für eine Entsendung ist, dass die Arbeitsentgeltzahlungen weiterhin durch das Unternehmen im Inland erfolgen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird für das weitere Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses im Inland insbesondere vorausgesetzt, dass:

- Der oder die Entsandte weiterhin organisatorisch in den Betrieb des Entsenders eingegliedert ist; wesentliche Elemente des Beschäftigungsverhältnisses weiter erfüllt werden.
- Sich der Anspruch auf Arbeitsentgelt weiterhin gegen den entsendenden Arbeitgeber richtet und dieser das Arbeitsentgelt seines Entsandten weiterhin wirtschaftlich trägt und als Betriebsausgabe steuerlich geltend macht.

Die Voraussetzungen sind grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen. Bei einer Prüfung ist die faktische Ausgestaltung der Weisungsverhältnisse von wesentlicher Bedeutung – bleibt der entsendende Arbeitgeber allein weisungsbefugt, ist von einer Eingliederung des Arbeitnehmers in das Unternehmen des entsendenden Arbeitgebers auszugehen. Wesentlich ist hierbei der Entgeltanspruch des Entsandten – richtet sich dieser weiterhin gegen den Arbeitgeber im Inland und trägt dieser ihn wirtschaftlich auch über die Dauer des Auslandseinsatzes – ist grundsätzlich von einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Beispiel

Eine in einer Klinik mit Sitz in Deutschland angestellte Ärztin wird zeitlich befristet in eine „Tochterklinik“ in der Schweiz entsandt. Der Arbeitsvertrag mit der deutschen Klinik wird für den Zeitraum der Auslandstätigkeit ausgesetzt, die Ärztin schließt für die Dauer des Einsatzes einen Arbeitsvertrag mit der Klinik in der Schweiz ab. Darin ist unter anderem geregelt, dass die Ärztin den Weisungen der Tochterklinik unterliegt und die Entgeltzahlungen von dieser auch getragen und an die Ärztin gezahlt werden. Demnach liegt keine Entsendung vor, da ein ausgesetztes Beschäftigungsverhältnis mit der deutschen Klinik keine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung darstellt, um die Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu begründen. Somit unterliegt die Ärztin den Rechtsvorschriften, die in der Schweiz gelten.

Zeitliche Vorgaben der Entsendung

Wird der im Voraus zeitlich begrenzte Auslandseinsatz für eine wiederum im Voraus begrenzte Zeit verlängert, kann weiterhin von einer Entsendung ausgegangen werden. Weitere Verlängerungen – sogenannte Kettenentsendungen – sollten sich allerdings nicht anschließen. Die zeitliche Begrenzung einer Entsendung sowie Angaben über die Eigenart der Beschäftigung sind schriftlich niederzulegen.

Nach Artikel 12 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 883/2004 handelt es sich auch um eine Entsendung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, nach Island, Norwegen, Liechtenstein oder in die Schweiz, wenn die Dauer des Aufenthalts die Höchstgrenze von 24 Monaten nicht übersteigt. Ist von vornherein abzusehen, dass der Einsatz im Ausland länger dauern wird, liegt der Tatbestand einer Entsendung nicht vor. Selbst eine kurzzeitige Aussetzung der Tätigkeit während des Entsendezeitraums – aufgrund von Krankheit, Urlaub, usw. – stellt keine Unterbrechung dar, die eine Verlängerung der Entsendung rechtfertigt. Der Zeitraum der Entsendung beginnt und endet genau zum beantragten Termin.

HINWEIS

Ausnahmeregelungen für Einzelfälle, bei denen die Entsendung die Höchstdauer von 24 Monaten übersteigt, können unter gewissen Umständen vereinbart werden, sofern sich während des Entsendezeitraumes eine Verlängerung des Aufenthalts abzeichnet. Hierzu wendet sich der Arbeitgeber oder der eingebundene steuerliche Berater an die DVKA, um eine Einzelfallprüfung einzuleiten. Stimmen in der Einzelfallprüfung die beiden betroffenen Mitgliedstaaten der Ausnahmeregelung zu, gelten für den Entsandten auch ab dem 25. Monat weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaates. Ist dies nicht der Fall, unterliegt der Entsandte mit Ablauf der 24 Monate-Frist dem ausländischen Sozialversicherungsrecht.

Durch die EG-Verordnung Nr. 883/2004 werden, sofern die Regelungen eine Zuordnung zum deutschen Recht vorsehen und sich der Versicherungsschutz des Arbeitnehmers oder des Selbstständigen während seines Einsatzes im EU-Raum weiterhin nach den deutschen Rechtsvorschriften richtet, folgende Versicherungsbereiche abgedeckt:

Leistungen bei Krankheiten (Pflegebedürftigkeit, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), Mutterschaft, Invalidität, Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit sowie an Hinterbliebene im Falle des Ablebens des Entsandten.

Sterbegeld, Vorruhestandsleistungen und Familienleistungen werden ebenfalls mit der Verordnung Nr. 883/2004 abgedeckt.

Beantragung einer A1-Bescheinigung

Für die Beantragung und Ausstellung von A1-Bescheinigungen sind in Deutschland folgende Stellen zuständig:

- Gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers. Ob der Arbeitnehmer pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert ist, oder ob eine Familienversicherung besteht, spielt dabei keine Rolle.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung – sofern der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist – DRV Bund,

DRV Knappschaft-Bahn-See, oder der zuständige Regionalträger der DRV.

- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) in Berlin, zum Beispiel für Mitglieder in einem berufsständischen Versorgungswerk, die nicht gesetzlich krankenversichert sind.

Besonderheiten beachten

Für in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer, die regelmäßig eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten ausüben – ein Beschäftigungstag im Monat oder fünf Beschäftigungstage im Quartal – ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Bonn für die Feststellung des anwendbaren Rechts zuständig. Anders als bei der Entsendung erfordert bei der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten nicht jeder Auslandseinsatz eine eigene A1-Bescheinigung.

Für die Beantragung bei der jeweils zuständigen Antragsstelle ist von einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Arbeitstagen auszugehen. Es empfiehlt sich also, die Bescheinigung so frühzeitig wie möglich vor der geplanten Entsendung zu beantragen. Auch Ihr Steuerberater kann das Antragsverfahren bei der jeweiligen Stelle einleiten.

Für Unternehmen, die einen Arbeitnehmer nur kurzzeitig zu einem Auslandseinsatz entsenden müssen, beispielsweise zu einer mehrstündigen Besprechung, bedeutet in dem Fall die Beantragung einer A1-Bescheinigung in Relation zum Arbeitseinsatz einen enormen bürokratischen Aufwand. Mit einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde darauf hingewiesen, dass nach geltendem Recht nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung zwingend erforderlich sei und ein Ermessen der Mitgliedsstaaten besteht. Bei Arbeitseinsätzen in Frankreich und Österreich ist jedoch eine Beantragung der A1-Bescheinigung aufgrund der strengen nationalen Vorschriften und den Strafen bei Nichtmitführung einer A1-Bescheinigung zwingend notwendig. Allerdings sehen beide Länder von einer Geldstrafe im Falle einer Prüfung ab, sofern nachgewiesen werden kann, dass die entsprechende A1-Bescheinigung vor der Entsendung vom Arbeitgeber beantragt wurde.

Das elektronische A1-Verfahren

Seit dem 01.01.2019 ist für das Antrags- und Bescheinigungsverfahren das elektronische A1-Verfahren verpflichtend. Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung müssen auf elektronischem Weg durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragungswege an die jeweils zuständige Stelle übermittelt werden. Die Anträge auf Ausstellung kann sowohl

vom Arbeitgeber als auch vom Steuerberater übernommen werden.

Für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 haben der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Rentenversicherung die Anforderungen für den Übertragungsweg, die zuständigen Stellen in Deutschland, die verschiedenen Nachrichtentypen, die Annahmestellen sowie die gestaffelte Umsetzung des Verfahrens in den „Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV“ genauer ausgeführt. Die elektronisch erteilte A1-Bescheinigung ist – bei Beschäftigten – vom Arbeitgeber unverzüglich dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Bei beruflichen Tätigkeiten im Ausland ist die erteilte A1-Bescheinigung jederzeit mitzuführen. Eine schriftliche Antragsbestätigung über den Eingang der elektronisch beantragten A1-Bescheinigung ist voraussichtlich für Januar 2020 geplant. Nach Eingang des Antrags erhält entweder der Arbeitgeber oder der Steuerberater einen schriftlichen Ausdruck der Bestätigung nach Antragsstellung, die dem Arbeitnehmer auch bei sehr kurzfristig geplanten Dienstreisen mitgegeben werden kann.

Fazit: Generell gilt, ob Niedergelassene oder angestellte Ärzte, bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt im EU-Raum, und sei er noch so kurz, ist eine A1-Bescheinigung notwendig. Da es sich hierbei um ein sehr komplexes Thema handelt, steht Ihnen Ihr Steuerberater bei allen Fragen zum A1-Verfahren gerne zur Seite, damit der nächste geschäftliche Auslandsaufenthalt am Ende kein teures Vergnügen wird. ✕

meditaxa Redaktion

 **ÜBERSICHT**

Für folgende EU/EWR-Mitgliedsstaaten gilt die EG-Verordnung Nr. 883/2004 über soziale Sicherheit innerhalb der EU:

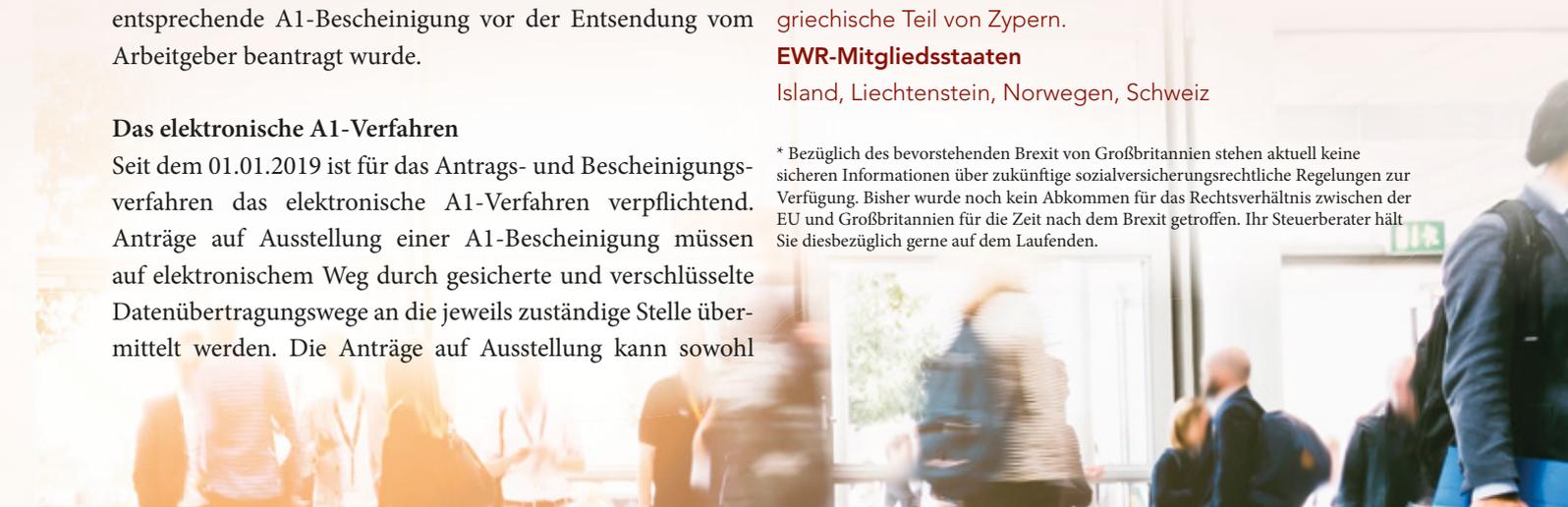
EU-Mitgliedsstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien*, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und der griechische Teil von Zypern.

EWR-Mitgliedsstaaten

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

* Bezüglich des bevorstehenden Brexit von Großbritannien stehen aktuell keine sicheren Informationen über zukünftige sozialversicherungsrechtliche Regelungen zur Verfügung. Bisher wurde noch kein Abkommen für das Rechtsverhältnis zwischen der EU und Großbritannien für die Zeit nach dem Brexit getroffen. Ihr Steuerberater hält Sie diesbezüglich gerne auf dem Laufenden.



Betriebliches Fahrrad und Co.: Mobilität zum Kalenderjahresende

Elektrofahrzeuge

Für die Berechnung des geldwerten Vorteils eines Elektrofahrzeuges oder eines Hybridelektrofahrzeuges, das zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke genutzt wird, ist für seit dem 01. Januar 2019 angeschaffte Fahrzeuge nur die Hälfte des Bruttolistenpreises anzusetzen.

Die Regelung war ursprünglich auf Anschaffungen bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt, wird nun jedoch durch das Jahressteuergesetz 2019 bis zum 31. Dezember 2030 verlängert, wodurch die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges steuerlich noch attraktiver wird. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils mittels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind bei Anschaffung seit dem 01. Januar 2019 und vor dem 01. Januar 2031 bei der Ermittlung der

insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Elektro-Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Begünstigung von betrieblichen Fahrrädern

Seit dem 01. Januar 2019 muss für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrades kein geldwerter Vorteil mehr versteuert werden. Dies gilt auch für Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeuge gelten (max. Geschwindigkeit des Elektroantriebs von 25 km/h). Damit das Fahrrad dem Betriebsvermögen zugeordnet werden kann, muss eine betriebliche Nutzung von mindestens 10 % gegeben sein. Ferner kann ein Fahrrad einem Arbeitnehmer steuerfrei zur (privaten) Nutzung überlassen werden, wenn die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt (keine Gehaltsumwandlung).

MIT FREUNDLICHER EMFEHLUNG:



Tennert Sommer & Partner - Steuerberater

Der Soli wird abgeschafft – zumindest für die meisten

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages beschlossen. Der Solidaritätszuschlag (Soli) wurde mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1995 an eingeführt. Als Ergänzungsabgabe hatte der Solidaritätszuschlag den Zweck, den mit der Wiedervereinigung einhergehenden finanziellen Mehrbedarf des Bundes auszugleichen. Die Mittel stehen daher alleine dem Bund zu. Nun soll der Solidaritätszuschlag für niedrige und mittlere Einkommen zurückgeführt werden. Spitzenverdiener werden weiterhin belastet. Er bleibt damit im Kern bestehen, jedoch werden die Freigrenzen deutlich erhöht. So wird die Abgabe zukünftig bei Einzelveranlagung erst ab einer festzusetzenden Einkommensteuer von 16.956 Euro erhoben, anstatt bisher ab 972 Euro. Bei Zusammenveranlagung steigt die Freigrenze von 1.944 Euro auf 33.912 Euro.

Ebenfalls angepasst wird die sogenannte Milderungszone, wovon insbesondere Steuerpflichtige in den gehobenen mittleren Einkommensteuerschichten profitieren, deren festzusetzende

Einkommensteuer über den Freigrenzen liegt. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 % der festzusetzenden Steuer, zukünftig höchstens jedoch 11,9 % der die Freigrenze übersteigenden Bemessungsgrundlage. Dieser Milderungssatz lag zuvor bei 20 %.

HINWEIS

Nach dem Gesetzentwurf werden durch die Anhebung der Freigrenzen rund 90 % der Steuerzahler vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet. Für weitere 6,5 % entfällt er zumindest teilweise. Das Gesetz muss nun noch vom Bundestag verabschiedet werden. Da es sich um eine Bundessteuer handelt, ist eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich. Fraglich ist hingegen, ob der Gesetzentwurf in der derzeitigen Form mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Quelle: Entwurf e. Gesetzes z. Rückführung d. Solidaritätszuschlags 1995 vom 20.08.2019

Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt bei 4,2 %

Auch 2020 wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bei 4,2 % liegen. Abgabepflichtig sind z. B. Unternehmen, die für die Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen und dabei „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten (z. B. Fotografen, Grafiker, Webdesigner, Journalisten, etc.) erteilen. Die Grenze der „nicht nur gelegentlichen“ Aufträge ist schnell erreicht. Nach Ansicht des Bundessozialgerichtes genügen bereits ein bis zwei Aufträge pro Jahr.

Damit spielt die Künstlersozialabgabe bei der stetig steigenden Anzahl an Betriebsprüfungen durch den Sozialversicherungsträger eine besondere Rolle. Mit ihr wird die

gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von rund 185.000 selbstständigen Künstlern und Publizisten mitfinanziert.

Für Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, UG, AG, e. V.) fällt keine Künstlersozialabgabe an. Auch Zahlungen an eine OHG oder KG sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht abgabepflichtig, Zahlungen an eine GbR oder an Einzelunternehmer aber sehr wohl.

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

Portoerhöhung für Standardbriefe

Portokosten führen bei jeder Portoerhöhung zum Ärger bei Kassenpatienten, gehören allerdings zu den nicht umgehenden Kosten einer Arztpraxis und bedeuten nach der letzten Portoerhöhung der Deutschen Post vom 01.07.2019 für Ärzte einen Verlust von 25 Cent (vorher 15 Cent pro Brief).

Kassenabrechnung

Vertragsärzte erhalten für den Versand eines Standardbriefes eine Pauschale von 55 Cent (EBM-Nr. 40120). Diese Pauschale kann auch beim Versand des Arztbriefes per Fax oder E-Mail angesetzt werden. Beim Versand per E-Mail ist der Datenschutz zu beachten. Sensible und vertrauliche Informationen – Arztbriefe oder Befunde – dürfen nur verschlüsselt erfolgen. Neben den Kostenpauschalen für Briefe (EBM Kap. 40.4; Nrn. 40120 bis 40126) gibt es weitere Ziffern für besondere Versandinhalte: Die Nr. 40104 für den Versand von Röntgenfilmen (5,10 Euro) oder die Nr. 40106 für LZ-EKG-Träger (1,50 Euro). Für den Versand des elektronischen Arztbriefes erhält der versendende Arzt 28 Cent für den Versand eines eArztbriefs (EBM-Nr. 86900) und 27 Cent für den Empfang eines eArztbriefs (EBM-Nr. 86901). Die Voraussetzungen für den Versand des elektronischen Arztbriefes sind in der „Richtlinie über die Übermittlung elektronischer Briefe in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 291f SGB V (Richtlinie Elektronischer Brief)“ geregelt.

Privatliquidation

Gemäß der GOÄ-Abrechnung werden die tatsächlich entstandenen (Porto-)Kosten angesetzt und dem Patienten berechnet – z. B. bei Zusendung ausgedruckter Rezepte, von Befundberichten oder Arztberichten. Es kann immer abgerechnet werden, wenn etwas auf Wunsch des Patienten versendet wird.

HINWEIS

„Versand- und Portokosten können berechnet werden, soweit deren Berechnung nach Absatz 3 nicht ausgeschlossen ist“ (§ 10 GOÄ). Absatz 3 beinhaltet insbesondere das Abrechnungsverbot für Portokosten innerhalb von MVZs

oder Krankenhäusern. Gleiches gilt für den Versand von Proben innerhalb einer Laborgemeinschaft – hierbei handelt es sich um eine innerbetriebliche Verlagerung der Leistungserbringung. Auch bei der Versendung einer ärztlichen Liquidation (§10 Abs. 3 Satz 4) dürfen die Portokosten den Patienten nicht berechnet werden.

Quelle: meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

Hausbesuche trotz Abwesenheit abrechnen

Fordert die Patientin oder der Patient von der Ärztin oder vom Arzt einen dringenden Hausbesuch, ist dann aber vor Ort gar nicht anzutreffen, kann er den Hausbesuch trotzdem abrechnen und bleibt nicht komplett auf dem entstandenen Schaden sitzen: Ein dringender Hausbesuch kann mit GOP 01411/01412 abgerechnet werden, selbst wenn der Patient nicht da ist.

Tatsächlich bekommt der Niedergelassene Honorar und

Wegegeld dann trotzdem, denn die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01411 und 01412 sind auch dann abrechenbar, wenn der Patient nicht angetroffen wurde. Die GOP 01412 betrifft den dringenden Besuch mit Unterbrechung der Sprechstunde oder Zeiten ab 22 Uhr. Die GOP 01411 betrifft die Zeit zwischen 19 und 22 Uhr.

Bitte beachten: Für Sams-, Sonn- und Feiertage gelten besondere Regelungen.

Ehrenamtliche Betreuerin: Aus Landeskasse gezahlte Aufwandsentschädigungen können steuerpflichtig sein

Die aus der Landeskasse an die Klägerin für ihre selbstständige Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin gezahlten Aufwandsentschädigungen sind nur in Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei.

Übersteigen die Vergütungen den Freibetrag von 2.100 Euro beziehungsweise 2.400 Euro ab dem Streitjahr 2013, sind sie insoweit steuerpflichtig.

Dies entschied das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg. Da Revision eingelegt wurde, ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Die Klage der Klägerin auf vollumfängliche Steuerbefreiung blieb erfolglos.

Die Klägerin ist für ein im Bereich der Behindertenhilfe tätiges gemeinnütziges Sozialunternehmen als Betreuerin mehrerer Personen selbstständig tätig. Ihr Aufwandsersatz wird ausschließlich aus der Landeskasse aus dem Titel des Staatshaushalts

Baden-Württemberg „Auslagen in Rechtssachen“ bezahlt. Die Aufwandsentschädigung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz festgesetzt. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte lediglich den Freibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG. Diese Norm sei ab 2011 anzuwenden und gehe als Spezialvorschrift der von der Klägerin genannten Steuerbefreiungsnorm § 3 Nr. 12 EStG vor. Das FG Baden-Württemberg bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Zum einen seien die Vergütungen an die Klägerin im Haushaltsplan nicht als Aufwandsentschädigung ausgewiesen. Dies sei jedoch nach dem historischen Willen des Gesetzgebers, der Systematik und dem Zweck der Norm § 3 Nr. 12 EStG erforderlich. Auf die insoweit geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs habe der Gesetzgeber umgehend reagiert und § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG neu gefasst. Zum anderen habe der Gesetzgeber mit § 3 Nr. 26b EStG ab dem Streitjahr 2011 nach der Gesetzesbegründung eine neue Steuerbefreiungsvorschrift für ehrenamtliche Betreuer geschaffen. Diese Norm gelte ihrem Wortlaut nach sowohl für aus der Landeskasse als auch für vom Betreuten bezahlte ehrenamtliche Betreuer. Sie regle die Entschädigungen an ehrenamtliche Betreuer abschließend und gehe § 3 Nr. 12 EStG zur gleichmäßigen steuerlichen Behandlung aller ehrenamtlichen Betreuer vor.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2019, 2 K 317/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB



Und manchmal geht es steuerfrei...

Wer ein Stipendium von einer gemeinnützigen Einrichtung erhält, braucht die Einnahmen meist nicht zu versteuern. Ob die Stipendiatin oder der Stipendiat Einkommensteuern für die Förderung zahlen muss, hängt von der Ausgestaltung des Förderprogramms ab. Ein paar Grundregeln hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zusammengefasst (Vfg.: S 2121 A – 013 – St 213):

- Die Förderung wird von einer öffentlichen Einrichtung wie zum Beispiel einer gemeinnützigen Stiftung oder einem Verein gezahlt.
- Das Stipendium muss der Forschungsförderung beziehungsweise der wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Fortbildung dienen.
- Die Stipendienzahlung darf nicht höher ausfallen als zur Erfüllung des Forschungszweckes notwendig: Mehr als der Lebensunterhalt darf in der Regel nicht finanziert werden.
- Der Stipendiat darf nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, stehen die Chancen gut, dass das Stipendium steuerfrei bleibt. Konkret geht die

Finanzverwaltung in der genannten Verfügung auf acht Förderprogramme ein. Besteht das Finanzamt auf die Einkommensteuer, obwohl die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, können Stipendiaten eventuell von laufenden Gerichtsverfahren profitieren. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wird derzeit um die Steuerbefreiung für von einer Universität gezahlte Existenzgründerzuschüsse nach dem sogenannten EXIST-Programm gestritten (Az.: IV R 12/18). In diesem Fall verfolgten die Stipendiaten die geförderte Gründungsidee in einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) weiter. In Parallelfällen lohnt sich ein Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid mit Bezug auf das genannte Gerichtsverfahren.

Quelle: Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG, Vfg.: S 2121 A – 013 – St 213

Transparenz für hohe Summen

Manchmal kommt man um eine große Investition nicht herum – wenn Ärzte investieren, bedeutet das meist, dass es um viel Geld geht: teure Praxisgeräte, IT-Erneuerung oder die Modernisierung der Praxisräume – ohne Kredit geht es bei vielen Praxisinhabern und MVZs einfach nicht.

Eine Umfrage des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung ergab, dass der Bedarf allein für Medizingeräte und IT im Jahr 2017 bei ca. 40.000 Euro pro Praxis lag – Ausgaben für Modernisierung nicht mitgerechnet. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beklagt die mangelnde Investitionsfreude bei Medizinerinnen, denn der Zeitpunkt für Investitionen ist günstig: Bei mittel- und langfristigen Krediten ist das Zinsniveau unverändert niedrig. Ärzte profitieren zudem bei vielen Banken von einem Vertrauensvorschuss. Denn statistisch liegt ihr Einkommen deutlich über dem Durchschnitt, und die Kreditausfallwahrscheinlichkeit tendiert gegen null. Das heißt, dass für Ärzte und andere Heilberufler gerade jetzt ein durchaus günstiger Zeitpunkt zum Investieren ist.

Das Kreditgespräch

Wichtig ist, alle Fakten auf den Tisch zu legen – Transparenz hilft nicht nur, die passenden Finanzierungsbausteine individuell zusammenzustellen, auch für die Ärztin oder den Arzt ist es hilfreich, die eigene Finanzlage zu beleuchten und herauszufinden, welche Finanzierung zu den persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnissen passt. Der Steuerberater sollte bei allen größeren Investitionsvorhaben unbedingt hinzugezogen werden, um u. a. zu prüfen, wie die Zahlungsströme ideal zur Tilgung eingesetzt werden können und um die Gesamtsituation der Ärztin oder des Arztes transparent darstellen zu können.

Sicherheiten

Typische Sicherheiten, die Ärzte stellen können, sind Abtretungen der Honorarforderungen oder die Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), die Abtretung oder der Abschluss entsprechender Risikoversicherungen oder die Grundschuld bei einer Immobilienfinanzierung. Bei einigen Banken gelten für Heilberufler besondere Vergabekriterien. Hier ist es hilfreich, sich bei mehreren Banken zu informieren und die Angebote zu vergleichen.

HINWEIS

Je nach Investitionsvorhaben können auch Fördermittel genutzt werden, beispielsweise wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung ganz konkret Medizinformatik gefördert. Natürlich gibt es noch weitere Anlaufstellen zur Fördermittelbeantragung – hier unterstützten Sie gerne Ihr Steuerberater und Ihre Bank.



Informationspflicht über Resturlaubsansprüche und möglichen Verfall zum Jahresende bzw. zum 31.03. des Folgejahres

Das letzte Quartal des Jahres ist angebrochen, daher möchten wir auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hinweisen, das den Jahresurlaub der Arbeitnehmer betrifft und für das Jahr 2019 erstmals zur Anwendung kommt.

Viele Arbeitnehmer gehen davon aus, dass der Resturlaub erst am 31. März des Folgejahres verfällt. Das aber ist ein Irrtum: Laut Bundesurlaubsgesetz muss der Urlaub im laufenden Kalenderjahr genommen werden – es sei denn, im Arbeits- oder Tarifvertrag steht etwas anderes. Der Jahresurlaub von 2019 verfällt also am 31. Dezember 2019.

Informationspflicht des Arbeitgebers

Das BAG hat dort eine Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern über den Verfall bestehender (Rest-)Urlaubsansprüche zum Jahresende, respektive nach Übertragung ins Folgejahr zum 31.03. des Folgejahres begründet. Diese ist aus dem Bundesurlaubsgesetz nicht ohne weiteres abzulesen.

Rechtslage nach Bundesurlaubsgesetz

Das Bundesurlaubsgesetz sieht grundsätzlich den Verfall von

(Rest-)Urlaubsansprüchen zum Ende eines jeden Kalenderjahres vor. Aus „dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen“ kann der Urlaub bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres übertragen werden und verfällt dann am 31.03. endgültig.

Das BAG hat nun aber im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes entschieden, dass diese Rechtsfolge nicht von Gesetz wegen oder wegen einer vertraglichen Regelung von selbst eintritt, ohne dass der Arbeitgeber darüber aufgeklärt hat.

Inhalt der Informationspflicht

Der Arbeitgeber muss demnach „konkret und in völliger Transparenz dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Er muss ihn – erforderlichenfalls förmlich – dazu auffordern,



seinen Urlaub zu nehmen, und ihm klar und rechtzeitig mitteilen, dass der Urlaub verfällt, wenn er ihn nicht „nimmt“. Wann die Belehrung „förmlich“ sein muss, hat das BAG offengelassen. Arbeitgeber müssen auch nachweisen können – in Form einer schriftlichen Belehrung – dass sie ihre Mitarbeiter entsprechend aufgeklärt haben.

In der Belehrung sind demnach anzugeben:

- die genaue Höhe des noch bestehenden Urlaubs und dessen Herkunft (aktuelles Jahr oder ggf. vorhergehendes Jahr)
- die Rechtsfolge des grundsätzlichen Verfalls des Resturlaubs am Jahresende, wenn der Urlaub nicht beantragt wird, obwohl dies möglich ist, und nicht aus den oben genannten Gründen übertragen wird
- die Aufforderung, den Urlaub entweder bis Jahresende zu beantragen oder einen Antrag auf Übertragung des Resturlaubsanspruchs bis zum 31.03. des kommenden Jahres zu stellen.

Sofern der Urlaub ins kommende Jahr übertragen wird, sollte die Belehrung über den Verfall zum 31.03. des kommenden Jahres spätestens Anfang Februar 2020 wiederholt werden.

Wenn eine solche Belehrung nicht erfolgt, droht als Rechtsfolge, dass ein Verfall des Urlaubsanspruchs nicht eintritt, dieser also ohne entsprechenden Antrag des Arbeitnehmers ins kommende Jahr bzw. über den 31.03. des kommenden Jahres hinaus weiter besteht und genommen werden kann.

Für die Zukunft genügt grundsätzlich auch eine entsprechende Unterrichtung am Jahresanfang. In größeren Unternehmen,

MVZs und Arztpraxen bietet sich auch eine automatisierte Erinnerung-E-Mail an die Mitarbeiter mit Anbruch des letzten Quartals an.

Ob auch im oben angesprochenen Fall einer dauerhaften Erkrankung eine solche (angepasste) Belehrung notwendig ist (Verfall hier in aller Regel erst 15 Monate nach jeweiligem Jahresende), hat das Gericht offengelassen. Vom Sinn und Zweck her (Ermöglichung der Realisierung des Urlaubs durch den Arbeitgeber) wäre das nicht gedeckt, weil auch eine Belehrung an der Unmöglichkeit des Urlaubs bei Krankheit nichts ändern würde. Zur Sicherheit kann man aber auch im Fall dauerhaft erkrankter Mitarbeiter eine solche Belehrung machen.

In Fällen, in denen der Urlaub bereits vollständig verbraucht wurde, ist die Belehrung nicht erforderlich. ✕

 INFO

Was bedeutet es für Arbeitgeber, wenn Arbeitnehmer Urlaub ins neue Jahr übertragen?

Für jeden Urlaubstag, den ein Arbeitnehmer mit ins neue Jahr nimmt, müssen bilanzierende Unternehmer, auch bilanzierende Ärzte, Rückstellungen in ihrer Bilanz bilden – für den Fall, dass beispielsweise ein Mitarbeiter mit Resturlaub gekündigt wird. Dies hat Auswirkungen auf den Jahresabschluss: Die Rückstellungen schmälern den zu versteuernden Gewinn. Werden rote Zahlen geschrieben, sollte der Arbeitgeber versuchen, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter möglichst wenig Resturlaub ins neue Jahr übertragen – sonst fällt das Minus in der Bilanz noch größer aus.

Zudem hat der Arbeitgeber Fürsorgepflichten gegenüber seinen Mitarbeitern. Er müsse dafür sorgen, dass ein Arbeitnehmer zumindest den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesturlaub pro Jahr nehme, entschied 2015 das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 10 Sa 86/15). Andernfalls verletze er seine Schutzpflichten. Entsprechend entschied im selben Jahr auch das LAG München (Az.: 8 Sa 982/14). Das aktuelle EuGH-Urteil bestätigt diese Rechtsauffassung.

Quelle: BAG-Urteil vom 19.02.2019, Az.: 9 AZR 423/16

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Autor:
Anno Haak, LL.M., Rechtsanwalt
Master of Laws (LL.M.) Medizinrecht (Düsseldorf)

Elterliche Entscheidungsbefugnis bei Behandlung Minderjähriger – wie verhalten sich Mediziner richtig?

– Teil I –

Selten begleiten beide Elternteile ihr Kind in die Sprechstunde – ein Dilemma für Ärzte: Müssen beide Elternteile ärztlichen Maßnahmen zustimmen? Und was, wenn eine sinnvolle oder dringende Behandlung abgelehnt wird? Ärzte müssen in dem Fall das Arzt-Eltern-Kind-Verhältnis korrekt gestalten. Auch wenn im Praxisalltag die Zeit für rechtliche Fragen fehlt, grundsätzlich ist bei der Behandlung Minderjähriger in den Fällen, in denen die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam zusteht, auch immer die Einwilligung Beider – ob (unverheiratet) zusammenlebend oder (geschieden) getrenntlebend – erforderlich, denn: Jede indizierte und lege artis durchgeführte Heilbehandlung stellt aus rechtlicher Sicht einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Weshalb eine Einwilligung zwingend erforderlich ist (§ 630d BGB). Die Strafbarkeit entfällt, sobald der Patient wirksam in die Heilbehandlung eingewilligt hat. Wirksam einwilligen kann dieser, bzw. sein gesetzlicher Vertreter nur, wenn er vorher korrekt aufgeklärt wurde. Ärzte dürfen nicht davon ausgehen, dass derjenige Elternteil ein Alleinentscheidungsrecht hat, der das Kind in die Sprechstunde begleitet, oder derjenige, bei dem sich das Kind die meiste Zeit aufhält.

Die Einwilligung beider Elternteile bei einem simplen Rachenabstrich einzuholen, wäre für die Ärztin oder den Arzt sehr umständlich und nicht zweckdienlich. Das hat auch die Rechtsprechung erkannt: Der Bundesgerichtshof hat daher zur Frage, wer im Einzelfall von einer wirksamen Bevollmächtigung eines Elternteils durch den anderen auszugehen

ist, die sogenannte Dreistufentheorie (28.06.1988, Az. VI ZR 288/87) entwickelt:

I. Leichte Eingriffe

Bei Routinefällen können Ärzte davon ausgehen, dass der mit dem Kind erschienene Elternteil vom anderen dazu ermächtigt wurde, in die Behandlung einzuwilligen, solange der Ärztin oder dem Arzt nichts anderes bekannt ist. Er muss nicht explizit rückfragen, sondern darf darauf vertrauen. Leichte Fälle sind: normale Kinderkrankheiten, unproblematische Medikamentengaben, sogar von der STIKO empfohlene Impfungen gelten als Routineuntersuchung.

II. Mittlere Eingriffe

Setzt die Behandlung ein ausführliches Beratungsgespräch voraus, ist auch die Ermächtigung des nicht anwesenden Elternteils erforderlich. Ärzte haben in dem Fall eine Fragepflicht und müssen sich erkundigen, ob und inwieweit der mit dem Kind erschienene Elternteil ohne den abwesenden entscheidungsbefugt ist. Kann die Ärztin oder der Arzt auf die Aussage des Anwesenden vertrauen, müssen keine weiteren Nachfragen erfolgen. Ist allerdings bekannt, dass beide Elternteile uneinig über die medizinischen Maßnahmen sind, darf er nicht auf eine Bevollmächtigung des Anwesenden durch den abwesenden Elternteil vertrauen. Ärztliche Eingriffe müssen daher noch einmal mit dem Partner besprochen werden. Wichtig ist, dass Ärzte bei mittelschweren

Steuerliche Berücksichtigung privater Schulkosten

Circa 10 % aller Schüler in Deutschland besuchen zzt. eine private Schule. Eltern haben die Möglichkeit, die entstandenen Aufwendungen als Sonderausgaben geltend zu machen. Abzugsfähig sind 30 %, maximal jedoch 5.000 Euro pro Jahr, der angefallenen Schulgeldzahlungen (bis zu 16.666 Euro). Nicht unter den

Sonderausgabenabzug fallen hingegen Gebühren für Hoch- oder Fachhochschulen und Nachhilfeunterricht und werden daher auch steuerlich nicht berücksichtigt. Eine freiwillige Zahlung an eine begünstigte, gemeinnützige Einrichtung kann mit Vorlage einer Spendenbescheinigung steuerlich als Spende anerkannt werden. Zwingende Voraussetzungen für den Abzug sind, dass für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht und ein allgemeinbildender oder berufsbildender Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss angestrebt wird. Das gilt auch für besuchte Schulen in der EU, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.



Eingriffen das Einverständnis des abwesenden Elternteils genau so in der Patientenakte dokumentieren, wie es der anwesende Elternteil schildert.

III. Schwere Eingriffe

Bei schweren und risikoreichen Eingriffen wie beispielsweise einer Herzoperation, muss Ärzten die Einwilligung beider Elternteile vorliegen. Praktisch bedeutet das, dass beide Elternteile zum Aufklärungsgespräch erscheinen müssen.

Sollte das Erscheinen eines Elternteils nicht möglich sein, muss der Abwesende der Ärztin oder dem Arzt zumindest telefonisch bestätigen, dass der anwesende Elternteil entscheidungsbefugt ist, bzw. er mit der Behandlung einverstanden ist. Eine telefonische Einwilligung ist nur möglich, wenn vorher eine umfassende Aufklärung über die medizinische Behandlung stattgefunden hat. Die Dokumentation in der Patientenakte ist auch hier zwingend erforderlich, gerade, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung bei einem der Elternteile aufgrund von Abwesenheit nicht möglich ist.

Wenn Ärzte sich im Wissen um die Frage, wer bei Minderjährigen in die Behandlung einwilligen darf, korrekt verhalten, genießen sie meist das uneingeschränkte Vertrauen der Eltern und der minderjährigen Patienten. Doch wie verhält man sich als Arzt im Sinne des Patienten, wenn Eltern eine notwendige Behandlung ablehnen? Handelt es sich um eine akute Lebensbedrohung, muss die Ärztin oder der Arzt zur Rettung des Kindes auch gegen den Willen der Eltern die erforderliche Behandlung durchführen und kann sich auf einen übergesetzlichen Notstand berufen. Bleibt noch Zeit, muss er zuvor telefonisch einen Eilbeschluss des Richters am Vormundschaftsgericht erwirken.

Letzteres sollte allerdings der letzte Ausweg sein. Das Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht am Wohnsitz der Eltern und kann die elterliche Sorge einschränken, wenn keine Einigung bezüglich einer notwendigen Therapie besteht und dem Kind ein Schaden droht. Das Gericht entscheidet dann auch gegen den Willen der Eltern zugunsten der Therapie. Die Ärztin oder der Arzt darf die notwendigen Maßnahmen auch ohne elterliche Zustimmung durchführen. Dies gilt bei vital bedrohlichen Erkrankungen oder wenn dem Kind irreversible Schäden drohen. Kann ein Eingriff aufgeschoben werden, darf die Ärztin oder der Arzt das Kind nicht ohne die elterliche Zustimmung behandeln, sondern muss dafür sorgen, dass der Behandlungsplan mit den elterlichen Vorstellungen übereinstimmt oder diese ihre Zustimmung für den Behandlungsplan der Ärztin oder des Arztes geben. Diese Umstände zeigen einmal mehr auf, wie wichtig ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Arzt, Eltern und Kind ist.

Vorschau Teil II: Spezialfall Jugendliche

– Vertrauen und Schweigepflicht vs. Sorgerecht der Eltern.



Zusage für Großtagespflege beendet Wunsch nach Krippenplatz oder Tagesmutter

Ist einem Elternpaar für die Betreuung ihres einjährigen Sohnes ein Platz in einer so genannten Großtagespflege zugesprochen worden, so haben sie nicht das Recht, auf einen U-3-Krippenplatz oder auf einen Platz bei einer Tagesmutter zu bestehen. Zwar haben Eltern kleiner Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Allerdings reicht es aus, dass ihnen die gesetzliche Vorgabe einer „Kindertagesstätte“ (Krippe) oder „Tagespflegeeinrichtung“ (Tagesmutter/Großtagespflege) erfüllt wird. Das gelte jedenfalls dann, wenn ansonsten die Vorgaben erfüllt sind (was insbesondere die Zumutbarkeit der Entfernung zur Einrichtung und zur

Weiterfahrt zur Arbeit, das Angebot zum Mittagessen und Schlafen sowie die Betreuungszeit an sich betrifft).

Hier bemängelten die Eltern außerdem, dass ihnen vorher bereits zwar ein Platz bei einer Tagesmutter zugesagt wurde – das aber nur mündlich am Telefon. Auch ein solcher „Nachweis“ per Telefon sei wirksam. Dass das Jugendamt trotz dieses ersten – von den Eltern im Übrigen abgelehnten – Angebots weitersuchte, sei kein Zeichen dafür, dass das Amt selbst den Platz für unzureichend befunden habe. Vielmehr habe es sich um eine Serviceleistung gehandelt.

Quelle: VwG Osnabrück, 4 B 30/19 vom 24.06.2019

Freiwilliges Engagement: Ein Geschenk, das nichts kostet und der Dank unbezahlbar ist

Ein fröhliches „Hohoho“ erschallt in der Kita einer Kleinstadt, irgendwo in einer strukturschwachen Region. Dort, wo es keine Castingagenturen gibt, bei denen man „professionelle“ Weihnachtsmandarsteller oder ein niedliches Christkind mieten kann, gibt es zum Glück immer auch freiwillige Bürgerinnen und Bürger, die den adventlichen Besuch bei den Kindern übernehmen. Ihr Lohn sind strahlende Gesichter und die klammheimliche Freude, nicht erkannt worden zu sein. Für alle, denen das Schauspielen weniger liegt, helfen durch Nachhilfeunterricht, bei der Gartenpflege, als Patin oder Pate von Schulkindern, beim Besuchsdienst bei Senioren oder sie lesen Vorschülern vor – die Einsatzgebiete sind so vielfältig wie der Bedarf. Wer Zeit hat und sie spenden will, findet immer Abnehmer. Nur, woher weiß man, wo Not an der Frau

oder am Mann ist? Freiwilligenagenturen organisieren das Zusammenkommen von Hilfsbedürftigen und Helfern, es gibt sie bundesweit. Sie heißen auch mal „Ehrensache“ oder „tatkräftig e. V.“ und können nie genug Mitglieder haben – gerade vor hoho-hohen Festtagen wie Weihnachten.

INFO

[bagfa Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V.](#)
[www.bagfa.de](#) > Über uns > Mitglieder:
[Liste mit 203 Freiwilligenagenturen](#)



Macht nicht nur Spaß, sondern auch klug

Was in der Steinzeit noch überlebensnotwendig und damit selbstverständlich war, wird seit etwa fünfzig Jahren als „lebenslanges Lernen“ bezeichnet. Ein Begriff, der Anstoß erregt: zu einseitig wird er als Synonym für berufliche Fortbildung gebraucht. Damit lassen sich „Bildungsmuffel“ ganz einfach als Banausen abstempeln, die immer bei dem Wissen und Können stehen bleiben, das sie sich irgendwann einmal angeeignet haben – schulisch, beruflich oder privat. Dabei lernen wir alle doch jeden Tag dazu, nur ohne es zu merken. Wie wäre es also, alle politischen und karrieremotivierten Absichten einmal beiseite zu lassen und sich dem zu widmen, was Neugier und Interesse eingeben? Denn die Lust am (schulischen) Lernen mag der Einen oder dem Einen vergangen sein, aber diese bestimmte Sprache fand man schon immer schön. Eigentlich wollte man schon immer wissen, wie genau dieses technische Gerät funktioniert und wie war das noch mal mit der Frühgeschichte am Wohnort? Lernen muss

sich nicht wie Lernen anfühlen, es kann begeistern, beflügeln und den Horizont erweitern. Vielleicht findet man so zurück zu den eigentlichen Interessen, die weder den Chef zufriedenstellen noch per Fortbildungszertifikat gerechtfertigt werden müssen.

Volkshochschulen mit ihren Kursen können eine Anlaufstelle sein, an Universitäten gibt es die Möglichkeit, als Gasthörerin oder Gasthörer an Vorlesungen teilzunehmen: weder weil es lebensnotwendig ist, noch weil Initiativen für gesundes Altern dazu raten – sondern einfach, weil es Spaß macht.

INFO

Deutscher Volkshochschul-Verband: [www.volkshochschule.de](#)
Gasthörerin oder Gasthörer:
Suchbegriff „Gasthörer“ in die Suchmaschine eintippen oder auf der Internetseite einer nahe gelegenen Universität nachschlagen



Das ist nichts Neues: Elektronik und elektronische Kommunikation verbrauchen Strom, die Herstellung von elektrischen Geräten benötigt Energie und Ressourcen. Aber geht es auch anders: Man kann Computer und Smartphones gebraucht kaufen. Die Geräte wurden zuvor „refurbished“, das heißt, von qualifizierten Fachleuten bereinigt und neu aufgesetzt. Wenn man bedenkt, dass gerade elektronisches Büromaterial oft weit vor dem „Mindesthaltbarkeitsdatum“ ausgetauscht wird, kann man die Zweitnutzung getrost angehen. Die Erneuerer von PCs, Smartphones und Co. geben außerdem bis zu drei Jahre Garantie. Nicht nur die Endgeräte sind auf Energie angewiesen, auch Internetseiten, Suchdienste und Apps ziehen fleißig Bits, Bytes und – Strom. Als Betreiber einer Website hat man dabei nicht nur die Wahl, wem man das Hosting überlässt, was in Punkto Datensicherheit und Service wichtig ist. Einige Anbieter legen auch offen, aus welchen (erneuerbaren) Quellen ihre Server mit Energie versorgt werden. Das lässt sich bis zu den Anbietern von E-Mail-Diensten durchdeklinieren, hier werden nicht nur Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet, sondern auch das Betreiben mit Ökostrom. Und wenn das Laptop wirklich in die Jahre gekommen ist? Alte Geräte lässt man fachgerecht (siehe unten) entsorgen.

INFO

Gebrauchte, erneuerte Geräte:

www.afbshop.de, www.PreiswertePC.de,
oder „refurbished“ suchen

„Grüne“ E-Mail-Anbieter:

Mailbox.org und Posteo.de

Entsorgung: Elektronikgeräte, die man bei Händlern mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 qm erworben hat, kann man zurückbringen. Die Verkäufer – auch Onlineshops – sind verpflichtet, die Entsorgung zu übernehmen.



Karen-Susan Fessel

Selina

**Stummfisch:
Wenn Kinder
schweigen**

Balance

ca. 17 Euro

Selina redet nicht mit jedem, schon gar nicht mit Erwachsenen! Wenn jemand sie anspricht, guckt sie starr vor sich hin. Das Bilderbuch nähert sich der emotionalen Störung des selektiven Mutismus, bei der Kinder verstummen und nur mit den engsten Bezugspersonen sprechen.



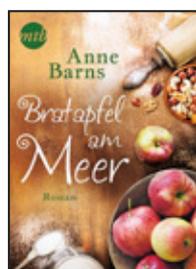
Richard Powers

**Die Wurzeln
des Lebens**

S. Fischer Verlag

ca. 26 Euro

Die Menschen sind miteinander verwurzelt wie ein Wald, sie bilden eine Familie zum Schutz der Bäume. Sie tun sich zusammen, um die ältesten Mammutbäume zu retten – und geraten in eine Spirale von Politik und Gewalt, die nicht nur ihr Leben, sondern auch unsere Welt bedroht. (Ausgezeichnet mit dem Pulitzer Preis 2019 für Literatur).



Anne Barns

Bratapfel am Meer

Mira Taschenbuch
Verlag

ca. 11 Euro

»Bring meine Kette zurück zu meiner großen Liebe, nach Juist!« Nur wenige Stunden vor ihrem Tod hat Caros Patientin ihr dieses Versprechen abgenommen. Sie spürt, dass dieses Schmuckstück ein besonderes Geheimnis birgt, und beschließt, zum Jahreswechsel auf die kleine Nordseeinsel Juist zu fahren.



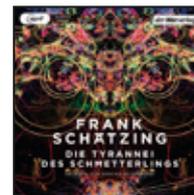
Dr. med. Yael Adler

**Darüber spricht
man nicht**

Argon Balance

ca. 14 Euro

Als Ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten kennt sie Tabus: In ihrer Praxis begegnet sie Menschen, die mit sich und ihrem Körper fremdeln, lange still leiden, sich schämen und schweigen. Ein Hörbuch, das informiert, unterhält und vielen aus der Seele spricht.



Frank Schätzing

**Die Tyrannei des
Schmetterlings**

DHV

Der Hoerverlag

ca. 15 Euro

Eine Frau ist in eine Schlucht gestürzt. Unfall? Mord? Die Ermittlungen führen Luther zu einer Forschungsanlage, betrieben von einem mächtigen Hightech-Konzern des entfernten Silicon Valley. Mit Deputy Sheriff Ruth Underwood gerät Luther bei den Ermittlungen in den Sog aberwitziger Ereignisse und beginnt an seinem Verstand zu zweifeln.



Ellen Berg

Trau dich doch

Aufbau audio

ca. 12 Euro

Hochzeitsplanerin Amelie kämpft mit einem Bräutigam, der vor Restalkohol kaum stehen kann, einer Braut, die durchdreht, weißen Tauben, die nicht fliegen. Dazu muss sie sich nach ihrer Scheidung neu sortieren. Beim nächsten Auftrag begegnet sie einem Mann, der perfekt zu sein scheint – nur ist er der Bräutigam...

Werbungskosten: Das können Ärzte, die vermieten, bei der Steuer absetzen

Sind Ärzte Eigentümer einer vermieteten Immobilie, können diese meist mehr Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend machen, als sie denken. Wer vermietet hat schließlich sehr viele Ausgaben: Die Suche nach einem neuen Mieter, die Wohnungsverwaltung, Fahrten zur Immobilie, sogar die Müllabfuhr. In unserem Überblick zeigen wir Ihnen, welche Ausgaben sich steuerlich lohnen:

Mietersuche

Maklerhonorar, Gebühren für Inserate oder die Ausstellung eines Energieausweises – alle Kosten, die dabei entstehen, einen Mieter zu finden, gelten als Werbungskosten.

Unterhalt der Immobilie

Alles, was mit dem Unterhalt der Immobilie zu tun hat, können Vermieter in der Steuererklärung angeben: Grundsteuer, Kanalgebühren und Kabelanschluss sowie Ausgaben für Hausmeister, Kaminkehrer, Müllabfuhr, Winterdienst und Gartenpflege. Dazu kommen Ausgaben für die Überprüfung, Wartung oder Reinigung von Feuerlöschern, Rauchmeldern, Kanalisation, Dachrinne, Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen. Laufende Aufwendungen

dürfen auch dann abgesetzt werden, wenn die Wohnung kurzzeitig leer steht, aber nachweislich vermietet werden soll.

Anwaltsgebühren und Prozesskosten

Geht ein Streit mit dem Mieter oder mit einer beauftragten Handwerkerfirma vor Gericht, kann der Vermieter die Anwaltsgebühren und Prozesskosten absetzen. Dazu kommen die Kosten für Räumung, Wohnungsreinigung und Renovierung, wenn ein Mieter wegen eines Gerichtsbeschlusses ausziehen muss.

Verwaltung

Kosten für Büromaterial, Porto, Telefonate, Fachliteratur und spezielle Software sowie die Kontoführungsgebühren für ein gesondertes Konto können als Werbungskosten angegeben werden.

Fahrten und Aufenthalt

Fährt der Vermieter zur Bank oder zur Eigentümerversammlung oder besorgt er zum Beispiel im Baumarkt Streusalz, kann er die Fahrten mit 30 Cent pro gefahrenen Kilometer abrechnen. Gleiches gilt, wenn er zu einer Immobilie fährt, um diese Interessenten zu zeigen oder etwas zu reparieren. Nachweise wie Rechnungen oder ein Fahrtenbuch sollte er vorlegen können. Ist die Immobilie weit vom Wohnort des Vermieters entfernt, kann er auch Übernachtungskosten und eine Verpflegungspauschale ansetzen.

Beratungskosten und Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für den Haus- und Grundbesitzerverein oder Versicherungen für die Immobilie oder deren Vermietung sind steuerlich voll absetzbar. Beauftragt der Vermieter einen Lohnsteuerhilfeverein oder Steuerberater, die Steuererklärung zu erstellen, so kann er die Mitgliedsgebühr oder die Beratungskosten anteilig ansetzen.

meditaxa Redaktion | Quelle: A&W online



Sonderabschreibungen für Mietwohnungen

Um für Entspannung auf dem Wohnungsmarkt zu sorgen, wurde für Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 01. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige eine Sonderabschreibung für Mietwohnungen geschaffen.

Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Förderobergrenze von maximal 2.000 Euro je qm Wohnfläche). Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren in Anspruch genommen werden. Somit können innerhalb des Abschreibungszeitraums insgesamt bis

zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 Euro je qm nicht übersteigen. Es muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren eine entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken erfolgen. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen wird zeitlich begrenzt auf im Jahr 2026 endende Wirtschafts- oder Kalenderjahre. Ab dem Veranlagungszeitraum 2027 sind Sonderabschreibungen auch dann nicht mehr möglich, wenn der vorgesehene Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Immobilienkredite: Fehlerhafte Klausel im Widerruf

Teure Immobilienkredite können unter Umständen auf aktuelle Konditionen umgeschuldet werden oder sogar ohne Vorfälligkeitsentschädigung beendet werden. Das hat der Bundesgerichtshof im Juni 2019 entschieden. Der Grund für die Entscheidung war eine fehlerhafte Klausel in den AGB, bzw. in den Widerrufsbelehrungen einiger Kreditverträge. Betroffen sind Verträge der Sparda-Bank, PSD-Bank sowie der Volks- und Raiffeisenbanken, die zwischen dem 11. Juni 2010 und dem 20. März 2016 abgeschlossen wurden.

Die schuldige Passage im Widerruf bezieht sich ausschließlich auf den elektronischen Geschäftsverkehr – Verträge, die online abgeschlossen wurden, was bei Immobilienkrediten sehr

selten der Fall ist, da der Vertragsabschluss einer eigenhändigen Unterschrift bedarf, die den elektronischen Geschäftsverkehr automatisch ausschließt.

Immobilienkäufer, deren Darlehensvertrag die Widerrufsfrist erst dann verortet, wenn der Verbraucher seine Pflichten aus § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB (...) erfüllt habe, sollten ihren Vertrag unabhängig bei den Verbraucherzentralen prüfen lassen. Das Ergebnis kann vielleicht sogar eine Halbierung der Zinsen bedeuten – zwischen 2010 und 2016 lag eine zehnjährige Baufinanzierung bei bis zu vier Prozent. Immobilienkäufer, die die bereits eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt haben, können diese entsprechend zurückverlangen.

Quelle: meditaxa Redaktion | Quelle: A&W 09/19

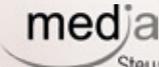
Unverzügliches Nutzen des Familienheims zur Erlangung einer Erbschaftsteuerbefreiung

Maßgebend für die Ermittlung der Erbschaftsteuer ist der Wert des vererbten Vermögens abzüglich der vererbten Nachlassverbindlichkeiten. Das Erben eines sog. Familienheims ist unter weiteren Voraussetzungen steuerfrei. Dafür muss es z. B. vom Erblasser direkt entweder auf den Ehegatten bzw. den (eingetragenen) Lebenspartner oder auf die Kinder übergehen. Beim Erbfall an die Kinder ist eine Steuerbefreiung nur gegeben, soweit die Wohnfläche 200 qm nicht überschreitet. Der darüberhinausgehende Flächenbetrag unterfällt der Steuerpflicht. Außerdem muss die Wohnung bis zum Tode des Erblassers von diesem selbst genutzt worden sein, es sei denn, er war aus zwingenden Gründen daran gehindert, z. B. wegen fortgeschrittenen Alters und

Unterbringung in einem Pflegeheim. Eine weitere Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die „unverzügliche“ Selbstnutzung durch den Erben. Bisher kam

es immer auf die Umstände des Einzelfalls an, ob und innerhalb welches Zeitraums eine unverzügliche Selbstnutzung anzunehmen ist. Diesen Zeitraum hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun durch ein Urteil vom 28.05.2019 auf sechs Monate eingegrenzt. Anmerkung: In seiner Entscheidung betont der BFH aber auch, dass die Selbstnutzung der Wohnung ausnahmsweise erst nach Ablauf von sechs Monaten als „unverzüglich“ gelten kann, wenn der Erwerber im Einzelfall darlegt und glaubhaft macht, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Sollten Sie davon betroffen sein, lassen Sie sich unbedingt – zeitnah nach dem Erbfall – beraten. Bitte beachten Sie: Ferien- oder Wochenendwohnungen sind keine Familienheime und gehören nicht zum steuerfreien Erbvermögen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

 **media**
Steuerberatungsgesellschaft mbH

media Steuerberatungsgesellschaft mbH



Abzugsbeschränkung von Kosten für häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich angesetzt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist dann gesetzlich auf 1.250 Euro begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Entsprechend können für das Arbeitszimmer die anfallenden Kosten wie Schuldzinsen, Gebäudeabschreibung, Müllabfuhrgebühren oder Stromkosten anteilig angesetzt werden. Der Anteil berechnet sich nach der Fläche des Arbeitszimmers im Verhältnis zur übrigen Wohnfläche.

Der Bundesfinanzhof (BFH) schränkt nunmehr mit Urteil vom 14.05.2019 die Kosten, die als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer angesetzt werden können, ein. Im entschiedenen Fall renovierte ein Steuerpflichtiger das Badezimmer und den Flur umfassend. Die dabei entstandenen

Kosten setzte er in der Gewinnermittlung anteilig für das Arbeitszimmer an; sie wurden jedoch vom Finanzamt nicht berücksichtigt. Diese Ansicht spiegelt sich auch in der Entscheidung des BFH wieder. Grundsätzlich dürfen Renovierungsarbeiten zwar anteilig für das Arbeitszimmer berücksichtigt werden, aber nur, wenn diese auf das gesamte Haus bzw. die gesamte Wohnfläche entfallen. Bei dem Steuerpflichtigen wurden jedoch Räume renoviert, die fast nur der privaten Nutzung dienen.

HINWEIS

Der BFH verwies das Urteil an die Vorinstanz zurück, weil im entschiedenen Fall auch noch Kosten für Arbeiten an Rollläden des Hauses anfielen, die von ihm nicht zugeordnet werden konnten. Werden diese nur in einem fast ausschließlich privat genutzten Raum montiert, so ist auch hier ein Abzug im Rahmen der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht möglich.

Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar

Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung fallen nicht unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro und sind daher grundsätzlich in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entschieden. Er weicht damit von der Auffassung der Finanzverwaltung ab.

Im Streitfall hatte der Kläger eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet. Aufwendungen für die Miete nebst Nebenkosten sowie Anschaffungskosten für die Einrichtung machte er als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von 1.000 Euro je Monat an, da die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Unterkunft nach der Neufassung des § 9 Absatz 1 Satz 3

Nr. 5 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2004 auf diesen Höchstbetrag begrenzt sei. Dem widersprach das Finanzgericht (FG). Die Kosten der Einrichtung (Absetzung für Abnutzung auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter) seien keine Kosten der Unterkunft und seien daher nicht mit dem Höchstbetrag

abgegolten. Da die übrigen Kosten den Höchstbetrag nicht überschritten hätten, seien die Aufwendungen in voller Höhe abzugsfähig.

Der BFH bestätigte die FG-Entscheidung. Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 EStG seien nur die Kosten der Unterkunft auf den Höchstabzugsbetrag von 1.000 Euro gedeckelt. Davon seien aber Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände nicht umfasst, da diese nur für deren Nutzung und nicht für die Nutzung der Unterkunft getätigt werden. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände sei nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Derartige Aufwendungen seien daher – soweit sie notwendig sind – ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

Quelle: BFH-Urteil vom 04.04.2019, VI R 18/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Ist der Notarzt selbstständig tätig?

Besteht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Dauerbeziehung, sondern wird der Auftragnehmer auf der Grundlage von Einzelaufträgen für den Auftraggeber tätig, sind nur diese zu bewerten, um den versicherungsrechtlichen Status zu bestimmen.

Für die Selbstständigkeit des Notarztes spricht, dass er bei den Entscheidungen über Diagnose und Therapie unabhängig handelt und nur dem Gesetz verpflichtet ist. Soweit sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Rettungsdienstgesetzes ergibt, dass die Einsätze von zentralen Leitstellen gelenkt werden, wird hierdurch auch keine arbeitsvertragliche Weisungsgebundenheit begründet. Für die im Rahmen einer Statusentscheidung relevante Weisungsbefugnis reicht es nicht aus, dass bei der

Ausübung einer Dienstleistung bestimmte öffentlich-rechtliche Vorgaben zu beachten sind. Die aus Gründen der Koordination der Rettungsmaßnahmen bei einem Großschadensereignis notwendige Einräumung der fachlichen Weisungsbefugnis auf die Einsatzleitung bzw. den leitenden Notarzt stellt eine ordnungsrechtliche Regelung der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Gesundheitsvorsorge dar, der für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status keine maßgebliche Bedeutung beizumessen ist.

Quelle: Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 11.04.2019 – L 8 KR 487/17

Zurück zur Zeiterfassung

Nach einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) müssen EU-Mitgliedsstaaten Arbeitgeber dazu verpflichten, dass ihre Arbeitnehmer systematisch ihre Arbeitszeiten erfassen und dokumentieren. Ausgangspunkt war die Klage einer spanischen Gewerkschaft auf die Feststellung, dass die Deutsche Bank zur Einführung eines internen Zeiterfassungssystems verpflichtet sei. Der EuGH urteilte, dass alle Arbeitgeber in der EU verpflichtet sind, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer systematisch und lückenlos zu erfassen. Dadurch sollen die Arbeitnehmer vor unbezahlten Überstunden und der Nichteinhaltung von Ruhezeiten geschützt werden. Wie dies

erfolgen soll, überließ der EuGH den Mitgliedsstaaten. In welcher Form dies in der Bundesrepublik umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Insbesondere könne auf Größe und Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsbereiches der Unternehmen Rücksicht genommen werden. Ebenso soll eine Selbstaufzeichnung der Zeiten durch die Arbeitnehmer sowie auch eine Vertrauensarbeitszeit (z. B. bei Home Office) weiter möglich bleiben. Welche konkreten Verpflichtungen in Zukunft auf deutsche Arbeitgeber zukommen, ist im Moment noch offen. Die Dokumentationspflicht zur Arbeitszeit von geringfügig entlohnten Beschäftigten (Minijobs) bleibt unverändert bestehen.

Ausnahmen bestätigen die Regel

Prinzipiell muss jede Arztpraxis die Onlineprüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der eGK durchführen – bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal. Diese Vorschrift gilt sogar für Fachgruppen, wenn diese in einzelnen Fällen persönlichen Kontakt mit den Patienten hatten. Bei Fachgruppen wie Pathologen und Laborärzten kann es zu Ausnahmeregelungen der VSDM-Pflicht kommen, nämlich wenn kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden hat. Doch selbst bei solchen Fällen müssen Ärzte Eventualitäten in Erwägung ziehen: In speziellen Fällen kann die VSDM-Pflicht greifen, etwa wenn der EBM einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im obligaten Leistungsinhalt fordert, bspw. bei Konsiliarpauschalen. Selbst wenn Ärzte Aufgaben an das Personal delegieren – Blutentnahmen zum Beispiel – handelt es sich um einen Arzt-Patienten-Kontakt. Ein VSDM muss durchgeführt

werden. Eine weitere Ausnahme gilt für Hausärzte – mobile Kartenterminals können nicht mit der TI verbunden werden und arbeiten ausschließlich im Offline-Betrieb. Ärzte können mit ihnen lediglich gespeicherte Versichertenstammdaten der eGK auslesen. Unter solche Ausnahmen fallen zum Beispiel Heim- und Hausbesuche und alle weiteren Arbeitsplätze außerhalb der Praxis, bei denen ein mobiler Kartenterminal zum Einsatz kommt. In diesen Fällen muss kein VSDM beim Patienten durchgeführt werden. Das Versichertenstammdatenmanagement ist die erste Anwendung, die über die TI abgewickelt wird. Das Notfalldatenmanagement (Ärzte können auf Wunsch des Patienten Notfalldatensätze auf der eGK speichern) und der elektronische Medikationsplan sind – was Technik und Vergütung angeht – bisher als Folgeanwendung am weitesten für die Umsetzung in der Praxis vorbereitet.



TI – wer haftet, wenn der Konnektor gehackt wird?

Der Albtraum im Gesundheitswesen: Kriminelle hacken sich in das System einer Gesundheitsbehörde und lesen Patientenakten von mehr als der Hälfte der Landesbevölkerung aus – so geschehen bei einer Cyberattacke in Norwegen im vergangenen Jahr.

Kein Wunder also, dass Ärzte sich hierzulande fragen, ob solche Cyberangriffe auch in Deutschland möglich sind. Abgesehen vom „intimen“ Schaden durch das Auslesen sensibler Patientendaten durch Dritte beschäftigen sich Ärzte natürlich auch mit der Frage: Wer haftet, wenn Hacker sich über den Konnektor Zugang zu Patientendaten in Arztpraxen verschaffen? Praxisinhaber, die dazu verpflichtet sind, die sensiblen Daten seiner Patienten zu schützen? Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH hat bereits Entwarnung für Ärzte gegeben: Sofern alle zugelassenen Komponenten der Telematikinfrastruktur, dazu gehört auch der Konnektor, bestimmungsgemäß verwendet und gemäß den mit dem Bundesamt für Sicherheit abgestimmten und im Betriebshandbuch der Komponenten beschriebenen Anforderungen durch den Leistungserbringer aufgestellt und betrieben werden, scheidet eine Haftung der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers nach DSGVO aus, ebenso eine

strafrechtliche Haftung (§ 203 StGB – Verletzung von Berufsgeheimnissen). Denn der Straftatbestand nach § 203 StGB setzt eine vorsätzliche unbefugte Offenbarung durch den Leistungserbringer als Geheimnisträger voraus. Kommt es zu einer Ausnutzung von Sicherheitslücken des zertifizierten Konnektors durch Dritte, scheidet die haftungsrechtliche und strafrechtliche Verantwortung des Leistungserbringers mangels Eigenverschuldens oder Vorsatz aus.

Unabhängig davon müssen Arztpraxen trotzdem technische und organisatorische Maßnahmen festlegen und einhalten, um sensible Patientendaten zu schützen. Abgesehen von Netzwerksicherheit, Firewall und Virenschutz beginnen „kleine“ Maßnahmen bereits mit der Wahl eines sicheren Passworts.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

meditaxa Redaktion | Quelle: A&W online

Zahl der Datenpannen verzehnfacht

Bei den zuständigen Behörden vergeht kaum ein Tag, an dem nicht mindestens eine Datenpanne gemeldet wird. Seit Inkrafttreten der DSGVO hat sich die Zahl der Meldungen verzehnfacht – so der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg. Allein im Mai gingen 177 Meldungen ein – besonders besorgniserregend ist die hohe Zahl der Datenpannen in Arztpraxen. Aufgrund der sensiblen Daten, die es in den Arztpraxen zu schützen

gilt, kommt es natürlich dort auch vermehrt zu Angriffen durch Erpressungssoftware und Verschlüsselungstrojanern. Was überraschender Weise mehr zu denken geben sollte ist die Tatsache, dass aber auch häufig zum Fehlversand von beispielsweise Röntgenbildern oder Patientenberichten kam. Bei sämtlichen Datenpannen im Gesundheitswesen müssen die Betroffenen umgehend informiert werden.

Quelle: A&W 09/19

12345678910 – ichbineinPasswort

Nachrichten über gehackte Websites und Datenleaks gehören zum traurigen Internetalltag. Durch den Hackangriff „Collection #1–5“ etwa landeten Anfang 2019 über zwei Milliarden E-Mail-Adressen und Passwörter zum Download im Netz. Damit Sie nicht erst von einer Hackerattacke erfahren, wenn es zu spät ist, hat der Sicherheitsforscher Troy Hunt den englischsprachigen Dienst „Have I Been Pwned?“ (bedeutet so viel wie „wurde ich erwischt?“) gestartet. Um Ihnen die Frage, ob Hacker Zugangsdaten zu Ihren Online-Diensten „besitzen“, zu beantworten, durchsucht der australische Sicherheitsexperte beständig die dunklen Ecken des Internets. Stößt er auf neue Datenleaks, übernimmt er die E-Mail-Adressen aus den geklauten Datensätzen in seinen Online-Dienst. Aktuell sind so knapp acht Milliarden gestohlene Accounts bei „Have I Been Pwned“ abrufbar.

Wie funktioniert der Dienst?

Um herauszufinden, ob Kriminelle Ihre E-Mail-Adresse auf dubiosen Internetseiten handeln, rufen Sie zunächst „Have I Been Pwned“ auf.

- Tippen Sie Ihre E-Mail-Adresse in das Feld ein und klicken auf „pwned?“.
- Erscheint der Hinweis „Good news – no pwnage found!“, ist die angegebene Adresse nicht im Datensatz von „Have I Been Pwned“ gelistet.
- Erscheint der Hinweis „Oh no – pwned!“, ist die Adresse bei mindestens einem Datenleak aufgetaucht.
- Scrollen Sie in diesem Fall nach unten, zeigt „Have I Been Pwned“, von welchem Leak Sie betroffen sind.
- Ändern Sie umgehend Ihr Passwort beim genannten Dienst.

Falls Sie das gleiche Kennwort bei mehreren Diensten verwenden, aktualisieren Sie auch dort Ihre Zugangsdaten.

Im Zuge der Datensicherheit hat auch die Datenschutzbehörde Baden-Württemberg einen Praxisratgeber herausgegeben. Denn Datenschutz beginnt bereits beim Erstellen eines Passworts und die unzureichende Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen – unsichere Passwörter gehören dazu – können mit Bußgeldern von bis zu 10 Millionen Euro, oder zwei Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens geahndet werden.

Was ist ein starkes Passwort?

Starke Passwörter bestehen aus mindestens zwölf Zeichen – je wichtiger der Passwortschutz, desto länger das Passwort – und beinhaltet sowohl Groß- als auch Kleinbuchstaben, Sonderzeichen und Ziffern. Das klingt erstmal sehr aufwendig. Einen Praxistipp gibt es von Berufshackern, die die Sicherheitsmaßnahmen in großen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und sogar Banken auftragsgemäß testen sollen: Generieren Sie Ihre Passwörter mit der Erster-Buchstabe-Methode. Dabei wird ein Satz gebildet, den Sie sich als Passwörtersteller

gut merken können und nehmen von jedem Wort den ersten Buchstaben. Zum Beispiel: In dieser Ausgabe der meditaxa, 91 November 2019, stehen viele nützliche Tipps! – Das Passwort würde dann wie folgt lauten: IdAdm,91N2019,svnT!

Wie oft kann man dasselbe Passwort verwenden?

Passwörter sollte man generell nur einmal für einen Dienst verwenden. Haben Hacker ein Passwort geknackt, werden sie dieses auch bei anderen von Ihnen verwendeten Diensten einsetzen. Daher immer unterschiedliche Passwörter vergeben.

Muss ich mir alle Passwörter merken?

Es ist sinnvoll, einen Passwort-Safe zu benutzen – Programme wie KeePass gibt es als Open-Source-Software zum Download oder werden bei einigen Betriebssystemen bereits mitausgeliefert.

Wie oft sollte man das Passwort ändern?

Bis vor drei bis fünf Jahren galt der Passwortschutz nur sicher, wenn man regelmäßig das Passwort geändert hat. Diese Tatsache ist bereits überholt – sollte ein Missbrauchsverdacht bestehen, bzw. Anzeichen dafür bestehen, dass Ihr Passwort nicht mehr geheim ist, sollten Sie dieses ändern.

Sicherheitsfragen sind nicht gleich sicher

Um die Passwortvergabe möglichst sicher zu gestalten, verlangen einige Dienste die Beantwortung von Sicherheitsfragen („Hier bin ich geboren und aufgewachsen“, usw.). Meist sind die korrekten Antworten für Hacker sehr leicht im Internet herauszufinden. Die Antworten der Sicherheitsfragen sollten Sie daher wahllos beantworten und diese Angaben zusätzlich im Passwort-Safe speichern.

Tipps im Überblick für Ärzte als Administratoren

- Voreingestellte Hersteller-Passwörter von Software und Diensten umgehend ändern.
- Erstellen Sie eine Passwortrichtlinie für Ihre Mitarbeiter in der Praxis. Stellen Sie sicher, dass die Richtlinien allen bekannt und zugänglich sind.
- Fehlerhafte Anmeldungen und wiederholte Falscheingaben sollten protokolliert werden. Im Zweifel sperren Sie den betroffenen Zugang.
- Passwörter sollten nicht unverschlüsselt gespeichert werden. Den Zugang zur Passwort-Datenbank gut sichern.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Arminia Steuerberatungsgesellschaft mbH



Weshalb Ziele so wichtig sind

Die eigene Praxis läuft „ganz okay“ aber irgendwie könnte es besser laufen. Und selbst wenn es richtig gut läuft, sollte der „Lauf“ Bestand haben. Egal auf welchem Stand sich eine Arztpraxis befindet, das Ziel ist letztendlich, die Praxis voranzubringen. Dieses Ziel kann nicht allein durch die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber erreicht werden, das gesamte Team muss in dem Fall an einem Strang ziehen. Das bedeutet Überdenken: Routinen und Gewohnheiten überdenken, der Service gegenüber Patienten muss beleuchtet werden und organisatorische Abläufe werden unter die Lupe genommen. Das gesamte Praxisteam muss sich mental und konzeptionell auf Veränderungen einstellen und dahinterstehen. Coaches, bzw. Praxisberater können die Umstrukturierung begleiten, neue Prozesse vorschlagen und bei der Umsetzung helfen. Warum sollte man die Beratung einer externen Person in Anspruch nehmen? Manchmal werden – ob man es sich eingestehen möchte oder nicht – Veränderungen durch subjektive Wahrnehmungen blockiert. Eine externe Hilfe betrachtet Probleme objektiv und kann Praxisinhaber und Team eher die Augen für neue Möglichkeiten öffnen.

Wo fangen wir an?

Um zu entscheiden wohin man möchte, muss man zuerst wissen wo man gerade steht – mit einer kritischen Analyse der Praxis lässt sich die sogenannte IST-Situation erfassen. Dabei werden alle Bereiche untersucht: Praxisräume, Personal, Bürokratieaufwand, Workflow, wirtschaftliche Faktoren, Patientenverhalten und vielleicht sogar der Vergleich mit anderen Praxen. Bei einigen Themen können auch Befragungen und Feedbacks von Mitarbeitern und Patienten helfen. Nehmen Sie dieses Feedback und die Anregungen ernst, denn gerade das Team schätzt die Praxissituation in der Regel richtig ein und kann zu Lösungen beitragen. Eine Übersicht der Bestandsaufnahme lässt sich mit Hilfe von Tabellen und Checklisten darstellen, die eine Auswertung vereinfachen.

Beispiel: Bestandsaufnahme der Praxisräume

Die Praxisräume sollten im ersten Schritt alleine und in Ruhe von der Praxisinhaberin oder vom Praxisinhaber begutachtet werden. Nehmen Sie sich dafür auf jeden Fall genug Zeit. „Testen“ Sie Ihr Wartezimmer – sind die Stühle im Wartezimmer noch in Ordnung? Müssten die Wände vielleicht mal gestrichen werden? Empfinden Sie das Licht als angenehm?

Was zunächst als unwichtig beim Arztbesuch erscheint, kann auf lange Sicht auch das Patientenverhalten beeinflussen: Fühlen Patienten sich im Wartebereich nicht wohl, scheuen sie im schlimmsten Fall sogar den Arztbesuch oder wechseln

einfach. Schließlich gibt es Ärzte, bei denen Patienten längere Wartezeiten einplanen müssen. In der Zeit sollte man sich zumindest wohl fühlen. Als Hilfe zur Erfassung kann diese Beispiel-Checkliste dienen:

Praxisräume	Bestandsaufnahme	Änderungen
Rezeption/Anmeldung		
Wartezimmer		
Patienten-WC/Mitarbeiter-WC		
Behandlungszimmer		
Büro		
Sterilisationsraum		
Röntgen		
Aufenthaltsraum		
Flur/Treppenhaus/Eingangstür		
Sonstiges		

Was lassen die Finanzen zu?

Nicht nur die „Fassade“ der Praxis muss stimmen, auch die finanzielle Situation der Praxis sollte unbedingt unter die Lupe genommen werden. Mit einer Einnahmenüberschussrechnung können Sie ganz einfach feststellen, ob Sie einen Unternehmerlohn an sich selbst auszahlen können, in welcher Höhe Steuerzahlungen anstehen, oder an welcher Stelle Kosten eingespart werden können.

Beispiel

(vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung)

Praxiseinnahmen	47.600 Euro
– Praxisausgaben	– 26.740 Euro
	= 20.860 Euro
– Unternehmerlohn	– 9.000 Euro
= Überschuss	= 17.740 Euro

Als Auswertung und Anreiz für den konkreten Handlungsbedarf sollte das Ergebnis anhand des Überschusses und des damit verbundenen Gefühls bewertet werden:

Wie zufrieden bin ich mit dem tatsächlichen monatlichen Überschuss (1 = sehr unzufrieden, 10 = überaus zufrieden)

<input type="checkbox"/>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Haben Sie eine niedrigere Zahl als die 10 angekreuzt, sollten Sie sich die Frage stellen, wie und wann Sie die 10 erreichen möchten. Ist das Ergebnis nicht oder nicht ganz zufriedenstellend, gilt auch hier wieder der kritische Blick auf die aktuellen Umstände:

- Muss es ein teurer Wagen sein, oder reicht Ihnen für eine gewisse Zeit ein Mittelklassewagen?
- Praxisanschaffungen müssen auch beurteilt werden – welche Geräte sind ausgelastet und regelmäßig im Einsatz? Ist die Ausstattung der Praxisräume zweckdienlich und notwendig?
- Büromaterial: Gibt es „Überbestellungen“, die nicht notwendig sind? Kann der Einkauf optimiert werden (Mengenrabatte, Lieferantenwechsel, usw.)?

i HINWEIS

Sparen und Einsparen macht in dem Moment Spaß, in dem sich ein „Erfolg“ abzeichnet. Bei aller Liebe zum Sparen sollte man aber immer an der „richtigen“ Stelle sparen. Bevor Praxisinhaber beispielsweise an das Reduzieren der Mitarbeiterzahl denken, sollte immer beachtet werden, welche Auswirkungen solch (drastische) Maßnahmen auf den gesamten Praxisbetrieb haben und ob die Arbeitsqualität und der Umgang mit Patienten unter der Reduzierung leidet. Also nicht um jeden Preis sparen.

Das Ergebnis aller Bestandsaufnahmen ist die Grundlage für Ihre Ziele

Formulieren Sie Ihre Ziele aus und verteilen an die einzelnen Punkte Prioritäten – lassen sich mehrere Ziele gleichzeitig verwirklichen, welche Schritte müssen vor der Umsetzung erfolgen, welche Ziele bedürfen einer Fremdfinanzierung, um sie umsetzen zu können?

Für eine konkrete Auswertung kann man sich mit einer SMART-Formel behelfen: Ziele werden so spezifisch, messbar,

attraktiv/akzeptierend, realistisch und terminierbar:

Beispiel für die Definition der Ziele

- **Spezifisch:** Was soll sich ändern?
- **Messbar:** Welches Budget brauche ich?
- **Attraktiv/akzeptierend:** Fühlen sich Patienten und Mitarbeiter wohler? Werden alle Änderungen von den Mitarbeitern als positiv empfunden?
- **Realistisch:** Kann ich mehrere Ziele gleichzeitig umsetzen und wenn ja, welche?
- **Terminierbar:** Bis wann sollen die festgelegten Änderungen umgesetzt sein?

Wer viel plant, darf sich nicht in der Theorie verlieren

Ihren theoretischen Fahrplan für Ihre Zielumsetzung haben Sie – wie geht es weiter? Bei kleinen Zielen versuchen Sie eine Liste zu erstellen und sich Schritt für Schritt einen der Punkte vorzunehmen. Beziehen Sie unbedingt Ihre Mitarbeiter mit ein, wenn es um Veränderungen des internen Workflows geht. Bei großen Zielen – vor allem bei denen Sie vielleicht der Herausforderung nicht gewachsen sind – sollten Sie auch Experten zu Rate ziehen, die Sie bei der Umsetzung Ihrer Pläne begleiten und unterstützen. Wenn es zum Beispiel um Fremdfinanzierungen mit Hilfe Ihrer Bank geht, steht Ihnen Ihr Steuerberater zur Seite. Vorab empfiehlt es sich, auch einen Finanzberater zu Rate zu ziehen. Unternehmenscoaches helfen Ihnen, Diskrepanzen im Team zu bereinigen. Für Ihr internes und externes Marketing können Ihnen Marketingexperten unterstützend zur Hand gehen.

Veränderungen bedeuten zwar immer Investitionen – finanziell, mental und oft auch emotional – allerdings sollte man nicht aus den Augen verlieren: Jede Praxisinhaberin und jeder Praxisinhaber investiert in sich selbst und am Ende profitieren Ihre Patienten, Ihre Mitarbeiter und Sie selbst.

meditaxa Redaktion

i IMPRESSUM

Herausgeber:
 meditaxa Group e. V.
 Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 V.i.S.d.P.:
 Vorsitzender: Matthias Haas
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 Telefon 0208 308340
 Telefax 0208 3083419
 E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
 Marketing Management Mannheim GmbH
 Carolin Mink
 Turley-Platz 11
 68167 Mannheim
 www.mm-mannheim.de
 Auflage: 5.000
 Ausgabe: 91 | 2019 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
 Titel: © dima_sidelnikov/AdobeStock, S. 3: © osaba/FreePik, © Wavebreakmedia/iStockphoto, S. 4: © Kaspars Grinvalds/AdobeStock, © Oksana Kuzmina/AdobeStock, S. 5: © peshkova/AdobeStock, © zinkevych/AdobeStock, S. 6: © Robert Kneschke/AdobeStock, © amirul syaidi/AdobeStock, © visivasnc/AdobeStock, S. 7: © nenetus/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 10: © rcfotostock/AdobeStock, S. 12: © Lightfield Studios/AdobeStock, S. 13: © Chaosamran_Studio/AdobeStock, © Salih/AdobeStock, S. 14: © Photographee.eu/AdobeStock, S. 18: © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 20: © contrastwerkstatt/AdobeStock, S. 21: © blackzheep/AdobeStock, S. 23: © Freepik, © Iriana Shiyani/AdobeStock, S. 24: © Lightfield Studios/AdobeStock, S. 25: © Lightfield Studios/AdobeStock, S. 26: © WavebreakMediaMicro/AdobeStock, S. 27: © rcfotostock/AdobeStock, S. 28: © eggeeggijew/AdobeStock, S. 30: © Pressfoto/FreePik, S. 32: © Wavebreakmedia/iStockphoto

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret

Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastr. 17, 82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10, 80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über www.meditaxa.de aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

